

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2013

MONTAG, 15. APRIL 2013

Nr. 16

	Seite		Seite		Seite
Hessische Staatskanzlei					
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im März 2013	514	Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	535	Vorhaben der Firma KRUG Internationale Spedition- und Handelsgesellschaft mbH – Umschlag von verpackten Abfällen in der Ernst-Abbé-Straße in Bebra; hier: Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.	537
Hessisches Kultusministerium		Vorhaben der Firma Bayer CropScience AG, Anlage: Agrochemikalien 1/Wirkstoffe, Gebäude: C 540, Projekt: Kapazitätserweiterung GA 8000; hier: Öffentliche Bekanntmachung	535	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.	538
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Rotenburg-Altstadt, der Evangelischen Kirchengemeinde Rotenburg-Neustadt und der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Rotenburg	514	Zwei Vorhaben der Firma Windpark Geisberg GmbH, Viernheim; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG.	536	Hessischer Verwaltungsschulverband	
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung		Magistrat der Stadt Offenbach am Main, Stadtplanung, Verkehrs- und Baumanagement, Erlaubnis nach § 8 WHG für die Grundwasserentnahme zur Trockenhaltung von Baugruben bei der Baumaßnahme „Ausbau Mainzer Ring“ der Stadt Offenbach am Main; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG.	536	Fortbildungsveranstaltungen des Verwaltungsseminars Frankfurt im Mai 2013	538
Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung.	515	Vorhaben der Prochem GmbH; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG.	537	Buchbesprechungen	539
Liste und Übersicht der im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen vom 18. 6. 2012; hier: Ergänzungen zur Anlage 2.7/7 und Anlage 2.7/8 hinsichtlich der Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten	534	Anerkennung der Ehemaligenstiftung Hansenberg mit Sitz in Geisenheim als rechtsfähige Stiftung	537	Öffentlicher Anzeiger	541
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	537	Öffentliche Ausschreibungen	542
Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwassereigenkontrollverordnung.	535	KASSEL		Andere Behörden und Körperschaften	
Die Regierungspräsidien		Antrag der Firma KIMM Sand-Kies-Betonherzeugnisse GMBH Co. KG, zur Entnahme von Grundwasser, um es für den Betrieb eines Transportbetonwerkes zu ge- und verbrauchen; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG.	537	Zweckverband „Naturpark Hochtaunus“, Oberursel; hier: Satzung zur Änderung der Verbandssatzung, Jahresabschluss 2011 sowie Haushaltsplan 2013	543
DARMSTADT				Wasserbeschaffungsverband Wasserwerke Dillkreis Süd, Sinn; hier: Änderung der Satzung	544
Vorhaben der von Gries Recycling GmbH in Frankfurt am Main; hier: Bekanntmachung über die Erteilung einer					

HESSISCHE STAATSKANZLEI

413

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im März 2013

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 3, März 2013, 68. Jahrgang

Inhalt:

Daten zur Wirtschaftslage

Hessische Erwerbstätigenuhr

Gründungsgeschehen in Hessen 2011/12

Der Verhaltenskodex für europäische Statistiken (Code of Practice) in überarbeiteter Fassung 2011

Hessischer Zahlenspiegel

Buchbesprechungen

Hessisches Statistisches Landesamt, Vertriebsstelle, Rheinstraße 35/37, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611/3802-950, Fax: 0611/3802-992, Internet: www.statistik-hessen.de

Statistische Berichte

A. Bevölkerung, Gesundheitswesen, Gebiet, Erwerbstätigkeit

Die Krankenhäuser in Hessen am 31. Dezember 2011 – (A IV 2 – j/2011) – Online kostenfrei –

B. Bildung, Kultur, Rechtspflege, Wahlen

Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen 2012 – Stand: 1. November 2012 – Vorläufige Ergebnisse – (B I 1 – j/12) – Online kostenfrei

Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen 2012 – Teil 2: Realschulen – (B I 1 – j/12 – Teil 2) – Online kostenfrei –

Die beruflichen Schulen in Hessen 2012 – Stand: 1. November 2012 – (B II 1 – j/12) – Online kostenfrei –

Vergleichszahlen zur Bundestagswahl in Hessen – (B VII 1 – 1 – 4j/13) – Print – 6,90 Euro – Online kostenfrei –

Vergleichszahlen zur Landtagswahl 2013 in Hessen (B VII 2 – 1 – 5j/13) – Print 9,50 Euro – Online kostenfrei –

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Die Weinmosternte in Hessen 2012 – (C II 4 – j/12) – Online kostenfrei –

Die Weinerzeugung in Hessen 2012 – (C II 5 – j/12) – Online kostenfrei –

Schlachtungen in Hessen im 4. Vierteljahr 2012 – Vorläufiges Ergebnis – (C III 2 – vj 4/12) – Online kostenfrei –

D. Gewerbeanzeigen, Unternehmen und Arbeitsstätten, Insolvenzen

Gewerbeanzeigen in Hessen im Jahr 2012 – (D I 2 – j/12) – Online kostenfrei –

Gewerbeanzeigen in Hessen im 4. Vierteljahr 2012 – (D I 2 – vj 4/12) – Online kostenfrei –

E. Produzierendes Gewerbe

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe (einschließlich Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) in Hessen im November 2012 – (E I 1 – m 11/12) – Online kostenfrei

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe (einschließlich Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)

in Hessen im Dezember 2012 – (E I 1 – m 12/12) – Online kostenfrei –

Indizes des Auftragseingangs und des Umsatzes im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Jahr 2012 – (E I 3 – j/12) – Online kostenfrei

Indizes des Auftragseingangs und des Umsatzes im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Januar 2013 – (E I 3 – m 01/13) – Online kostenfrei –

Das Bauhauptgewebe in Hessen im Januar 2013 – (E II 1 – m 1/13) – Online kostenfrei –

Das Ausbaugewerbe in Hessen im 4. Vierteljahr 2012 – (E III 1 – vj 4/12) – Online kostenfrei –

Das Handwerk in Hessen im 4. Vierteljahr 2012 und im Jahr 2012 – (E V 1 – vj 4/12) – Online kostenfrei –

F. Wohnungswesen, Bautätigkeit

Baugenehmigungen in Hessen im Januar 2013 – (F II 1 – m 01/13) – Online kostenfrei –

G. Handel, Tourismus und Gastgewerbe

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Großhandel und in der Handelsvermittlung in Hessen im Dezember 2012 – Vorläufige Ergebnisse – (G I 2 – m 12/12) – Online kostenfrei –

Die hessische Ausfuhr 2011 – (G III 1 – j/11) – Online kostenfrei –

Die Ausfuhr Hessens im Dezember 2012 – Vorläufige Ergebnisse – (G III 1 – m 12/12) – Online kostenfrei –

Die Einfuhr nach Hessen 2011 – (G III 3 – j/11) – Online kostenfrei

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Dezember 2012 – Vorläufige Ergebnisse – (G III 3 – m 12/12) – Online kostenfrei –

Gäste und Übernachtungen im hessischen Tourismus im Januar 2013 – Vorläufige Ergebnisse – (G IV 1 – m 01/2013) – Online kostenfrei –

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Dezember 2012 – (H I 1 – m 12/2012) – Vorläufige Ergebnisse – Online kostenfrei –

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Januar 2013 – (H I 1 – m 01/2013) – Vorläufige Ergebnisse – Online kostenfrei –

Binnenschifffahrt in Hessen im Dezember 2012 und im Jahr 2012 – (H II 1 – m 12/12) – Online kostenfrei –

M. Preise und Preisindizes

Verbraucherpreisindex in Hessen im Januar 2013 – (M I 2 – m 01/13) – Online kostenfrei –

Verbraucherpreisindex in Hessen im Februar 2013 – (M I 2 – m 02/13) – Online kostenfrei –

Q. Umwelt

Abfallentsorgung in Hessen 2011 – (Q II 10 – j/11) – Online kostenfrei –

Gefährliche Abfälle in Hessen 2011 – (Q II 11 – j/11) – Online kostenfrei –

Wiesbaden, den 28. März 2013

Hessisches Statistisches Landesamt

StAnz. 16/2013 S. 514

414

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Rotenburg-Altstadt, der Evangelischen Kirchengemeinde Rotenburg-Neustadt und der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Rotenburg

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 8. Januar 2013 nach Art. 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelische Kirchengemeinde Rotenburg-Altstadt, die Evangelische Kirchengemeinde Rotenburg-Neustadt und die Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Rotenburg, Kirchenkreis Rotenburg, werden zur **Evangelischen Kirchengemeinde Rotenburg an der Fulda** vereinigt.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-reformierten Kirche der Altstadt in Rotenburg a. d. Fulda gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Evangelische Kirchengemeinde Rotenburg an der Fulda über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rotenburg	5026	Rotenburg	14	32/22	0,2905
Rotenburg	5026	Rotenburg	25	190/1	0,3462
Rotenburg	5026	Rotenburg	25	142/5	0,0735
Rotenburg	5026	Rotenburg	25	72/2	0,3748

2. Berechtigte der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bestehend in einem Nutzungsrecht und Verfügungsrecht an dem nachfolgend aufgeführten Grundstück der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, eingetragen unter Abt. II Nr. 5 des Grundbuchblattes 134 wird anstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rotenburg-Altstadt die Evangelische Kirchengemeinde Rotenburg an der Fulda:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mündershausen	134	Mündershausen	2	36/4	0,1080

3. Aus dem Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Rotenburg-Neustadt in Rotenburg a. d. Fulda gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Evangelische Kirchengemeinde Rotenburg an der Fulda über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rotenburg	3157	Rotenburg	7	252/4	0,0173
Rotenburg	3157	Rotenburg	7	252/5	0,0383
Rotenburg	3157	Rotenburg	7	252/6	0,0009
Rotenburg	3157	Rotenburg	7	252/8	0,0235
Rotenburg	3157	Rotenburg	7	252/10	0,1091

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Kassel, den 20. März 2013

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Landeskirchenamt
gez. Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 26. März 2013

Hessisches Kultusministerium
Z.3 - 880.030.000 -00160-

StAnz. 16/2013 S. 514

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

415

Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung

Die Richtlinien zur Förderung der regionalen Entwicklung in Hessen vom 27. Februar 2010 (StAnz. S. 886), geändert am 10. September 2010 (StAnz. S. 2214) und am 1. Dezember 2011 (StAnz. S. 1556), wurden überarbeitet.

Zur besseren Lesbarkeit wird nachstehend eine komplette Neufassung veröffentlicht.

Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung

Teil I

Richtlinienübersicht

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zu erhöhen und dabei insbesondere Landesteile, die in ihrer Wirtschaftskraft den Landesdurchschnitt nicht erreichen, bei der Bewältigung des Strukturwandels zu unterstützen. Dies geschieht zum einen durch gezielte Hilfen an Unternehmen, damit diese Arbeitsplätze bereitstellen, und zum anderen durch den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastrukturen einschließlich der touristischen und der Breitband-Infrastruktur.

Ziel der ländlichen Entwicklung ist es, den ländlichen Raum als attraktiven Lebensraum zu erhalten und seine Zukunftschancen durch eigenständige Entwicklung seiner sozialen, wirtschaftlichen und natürlichen Potenziale zu wahren.

Ländliche Entwicklung wird in erster Linie als eigene Gestaltungsaufgabe der ländlichen Regionen, Städte und Dörfer gesehen. Sie sollen in eigener Verantwortung Initiative entfalten, ihre Stärken und Schwächen erkennen, Ziele for-

mulieren, Entwicklungsstrategien bestimmen und diese in örtlichen und regionalen integrierten Entwicklungskonzepten (LEADER-Prinzip) darlegen. Das Land Hessen versteht sich dabei als Partner und ist bereit, im Rahmen dieses Programms für Erarbeitung und Umsetzung der Konzepte Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.

2. Inhalt der Richtlinien

Mit den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung werden die verschiedenen regionalpolitischen Förderangebote des Landes zusammengefasst. Unter Teil II, Einzelbestimmungen, werden die Förderbestimmungen zu folgenden hessischen Programmen dargestellt:

1. Betriebliche Investitionen
2. Regionale Entwicklungskonzepte, Regionalmanagement und Regionalbudget, Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement
3. Regionales Standortmarketing
4. Infrastrukturen für die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen
5. Tourismus
6. Ländliche Entwicklung
 - Dienstleistungen für regionale Kooperationen zur Entwicklung ländlicher Gebiete
 - Regionale Wertschöpfung und Lebensqualität
 - Landtourismus
 - Dorfentwicklung
 - Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

7. Breitbandversorgung

- Breitbandversorgung ländlicher Räume
- Breitbandversorgung in Gewerbegebieten
- Regionale Breitbandberatungsstellen
- Studien zu regionalen Hochleistungsnetzen

Der Teil III enthält die für alle Förderprogramme geltenden allgemeinen Förderbestimmungen.

3. Fördergebiete

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II in ganz Hessen, in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie in den EU-Fördergebieten der ELER-Verordnung und in den Vorranggebieten für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-Vorranggebiete) gefördert.

Die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgaben ergeben sich aus dem jeweils gültigen Koordinierungsrahmen.

- 3.1. Es sind zurzeit nach der GRW: (als C-Fördergebiet) der Werra-Meißner-Kreis sowie (als D-Fördergebiete) die kreisfreie Stadt Kassel, der Landkreis Kassel, der Schwalm-Eder-Kreis, der Landkreis Hersfeld-Rotenburg, der Landkreis Waldeck-Frankenberg, der Landkreis Fulda, der Landkreis Gießen und der Vogelsbergkreis.
- 3.2. GAK-Fördergebiet (= Ländlicher Raum) im Sinne dieser Richtlinien sind die Landkreise Bergstraße (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Biblis, Birkenau, Bürstadt, Einhausen, Groß-Rohrheim, Lampertheim, Lorsch und Viernheim), Darmstadt-Dieburg (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Erzhausen, Griesheim, Pfungstadt und Weiterstadt), Fulda, Gießen, Hersfeld-Rotenburg, Hochtaunuskreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Homburg, Friedriehsdorf, Königstein, Kronberg, Oberursel und Steinbach), Kassel, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Kinzig-Kreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hanau, Maintal, Niederdorfelden, Rodenbach und Schöneck), Marburg-Biedenkopf, Odenwaldkreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Vogelsbergkreis, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis und Wetterau-Kreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Vilbel, Karben, Rosbach und Wöllstadt).
- 3.3. Innerhalb der Gebietskulisse Ländlicher Raum sind das Cassele Bergland, das Mittlere Fuldatale, Herrenwald, Limburg-Weilburg und Untertaunus sogenannte „Hessische ELER-Fördergebiete“.
- 3.4. Innerhalb der Gebietskulisse Ländlicher Raum sind die Regionen Burgwald-Ederbergland, Darmstadt-Dieburg, Fulda-Südwest, Gießener Land, Hersfeld-Rotenburg, HessenSpitze (Landkreis Kassel-Nord- und Westteil), Kellerwald-Edersee, Knüll, Lahn-Dill-Bergland, Lahn-Dill-Wetzlar, Marburger Land, Naturpark Diemelsee, Oberhessen, Odenwald, Rheingau, Rhön, Schwalm, Spessart-Regional, Vogelsberg und der Werra-Meißner-Kreis „LEADER-Fördergebiete“.
- 3.5. EFRE-Vorranggebiete sind zurzeit die Regierungsbezirke Kassel und Gießen sowie im Regierungsbezirk Darmstadt der Odenwaldkreis, die Odenwaldgemeinden des Landkreises Bergstraße (Lautertal, Lindenfels, Fürth, Grasellenbach, Rimbach, Mörlenbach, Birkenau, Wald-Michelbach, Abtsteinach, Gorbheimertal, Hirschhorn, Neckarsteinach) und die Odenwaldgemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Modautal, Fischbachtal und Groß-Umstadt) sowie im Landkreis Bergstraße die Gemeinde Biblis.
- 3.6. Dörfer im Sinne dieser Richtlinien sind ländlich geprägte Orte bis zu 2.000 Einwohnern sowie Orte über 2.000 bis zu 6.000 Einwohnern, die nicht dem Anwendungsbereich der Städtebauförderung zugeordnet sind. Sie können auch außerhalb des ländlichen Raums liegen.
4. **Antragsberechtigte**
Antragsberechtigt sind entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II je nach Vorhaben Einzelpersonen, Unternehmen, Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise, organisierte Regionalforen und andere Projektträger.
5. **Zuständige Stellen**
Zuständig für alle Fragen der Wirtschaftsförderung ist:
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL)

Kaiser-Friedrich-Ring 75

65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 815-0

Fax.: 0611 815-2225

www.wirtschaft.hessen.de

Förderanträge sind an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zu richten, soweit nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Strahlenbergerstraße 11

63067 Offenbach am Main

Tel.: 069 9132-03

Fax.: 069 9132-4636

www.wibank.de

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

– Standort Wiesbaden –

Abraham-Lincoln-Straße 38-42

65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 774-0

Fax.: 0611 774-7265

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

– Standort Kassel –

Wilhelmsstraße 2

34117 Kassel

Tel.: 0561 706-7711

Fax.: 0561 706-7732

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

– Standort Wetzlar –

Schanzenfeldstraße 10

35578 Wetzlar

Tel.: 06441 4479-0

Fax.: 06441 4479-144

Das Land Hessen hat für eine umfassende Information und die individuelle Beratung von Unternehmen, Kommunen und Einzelpersonen zu den Förderangeboten des Landes, des Bundes und der EU eine Beratungsstelle eingerichtet. Anfragen können an die Förderberatung Hessen in der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gerichtet werden.

Ansprechpartner

– für Südhessen:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

OMEGA-Haus A

Strahlenbergerstraße 11

63067 Offenbach am Main

Ulrich Lohrmann

Tel.: 069 9132-3262

E-Mail: ulrich.lohrmann@wibank.de

– für Mittelhessen:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Schanzenfeldstraße 10

35578 Wetzlar

Thomas Peter

Tel.: 06441 4479-168

E-Mail: thomas.peter@wibank.de

– für Nordhessen:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Wilhelmsstraße 2

34117 Kassel

Rainer Bong

Tel.: 0561 706-6400

E-Mail: rainer.bong@wibank.de

oder telefonisch an die Telefonhotline: 0180 500 5 299

(14 ct./Min. aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Mobilfunktarife können davon abweichen, der Mobilfunkhöchstpreis kann bis zu 42 ct./Min. betragen.)

foerderberatung@wibank.de

www.foerderberatunghessen.de

Bewilligungsstellen für die Förderprogramme der ländlichen Entwicklung sind die beauftragten Landräte.

Zuständig für den Landkreis Bergstraße:

Landrat des Landkreises Bergstraße

Gräffstraße 3-5

64646 Heppenheim

Tel.: 06252 15-0

Fax: 06252 15-5435

Zuständig für die Landkreise Darmstadt-Dieburg und Groß-Gerau:

Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Jägerstorstraße 207

64289 Darmstadt
Tel.: 06151 881-0
Fax: 06151 881-1003

Zuständig für den Landkreis Fulda:

Landrat des Landkreises Fulda
Wörthstraße 15
36037 Fulda
Tel.: 0661 6006-0
Fax: 0661 6006-449

Zuständig für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg:

Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Tel.: 06621 87-0
Fax: 06621 87-244

Zuständig für die Landkreise Hochtaunus, Main-Taunus und Offenbach:

Landrat des Hochtaunuskreises
Ludwig-Erhard-Anlage 1-4
61348 Bad Homburg v. d. Höhe
Tel.: 06172 999-0
Fax: 06172 999-9800

Zuständig für den Landkreis Kassel:

Landrat des Landkreises Kassel
Humboldtstraße 22-26
34117 Kassel
Tel.: 0561 1003-0
Fax: 0561 779964

Zuständig für die Landkreise Gießen und Lahn-Dill-Kreis:

Landrat des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1055

Zuständig für die Landkreise Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus-Kreis:

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
Schiede 43
65549 Limburg a. d. Lahn
Tel.: 06431 296-0
Fax: 06431 296-298

Zuständig für den Main-Kinzig-Kreis:

Landrat des Main-Kinzig-Kreises
Barbarossastraße 16 - 24
63571 Gelnhausen
Tel.: 06051 85-0
Fax: 06051 85-14399

Zuständig für den Landkreis Marburg-Biedenkopf:

Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg
Tel.: 06421 405-0
Fax: 06421 405-500

Zuständig für den Odenwaldkreis:

Landrat des Odenwaldkreises
Michelstädter Straße 12
64711 Erbach
Tel.: 06062 70-0
Fax: 06062 70-390

Zuständig für den Schwalm-Eder-Kreis:

Landrat des Schwalm-Eder-Kreises
Parkstraße 6
34576 Homberg (Efze)
Tel.: 05681 775-0
Fax: 05681 775-469

Zuständig für den Vogelsbergkreis:

Landrat des Vogelsbergkreises
Goldhelg 20
36341 Lauterbach (Hessen)
Tel.: 06641 977-0
Fax: 06641 977-336

Zuständig für den Landkreis Waldeck-Frankenberg:

Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg
Südring 2
34497 Korbach
Tel.: 05631 954-0
Fax: 05631 954-378

Zuständig für den Werra-Meißner-Kreis:

Landrat des Werra-Meißner-Kreises
Schlossplatz 1
37269 Eschwege
Tel.: 05651 302-0
Fax: 05651 302-1999

Zuständig für den Wetteraukreis:

Landrat des Wetteraukreises
Europaplatz
61169 Friedberg (Hessen)
Tel.: 06031 83-0
Fax: 06031 83-806

6. Weitere Fördermöglichkeiten

Über die in Teil I Nr. 2. und in Teil II dargestellten Förderprogramme hinaus bestehen folgende Förderangebote des Landes:

– Betriebliche Investitionen

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (siehe Teil I Nr. 5.) gewährt in Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen mit Möglichkeiten der Zinsverbilligung (siehe Förderrichtlinien zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW)).

– Innovationsförderung

Weitere Fördermöglichkeiten für gewerbliche Unternehmen, wie die Förderung der Entwicklung und Einführung innovativer, umweltfreundlicher Produkte und Produktionsverfahren und die Förderung der Humankapitalbildung durch Innovationsassistenten/innen sind den Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung zu entnehmen.

– Bürgschaften

Investitions- und Betriebsmittelfinanzierungen können im Rahmen von Landesbürgschaften und durch die Bürgschaftsbank Hessen GmbH verbürgt werden. Auskünfte erteilt die

Bürgschaftsbank Hessen GmbH
Abraham-Lincoln-Straße 38-42
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 1507-0
Fax.: 0611 1507-22
www.bb-h.de

Landesbürgschaften werden nach den Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft vergeben und von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (siehe Teil I Nr. 5.) bearbeitet.

– Beteiligungskapital

Beteiligungskapital wird zurzeit von folgenden Beteiligungsgesellschaften bereitgestellt:

MBGH Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen mbH
Hessen Kapital GmbH
Mittelhessenfonds GmbH

RegioMit Regionalfonds Mittelhessen GmbH (Vorhaben in den Städten Gießen und Wetzlar sowie dem Landkreis Gießen)

Auskünfte erteilt die mit der Geschäftsbesorgung beauftragte

Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BMH)
Schumannstraße 4-6
60325 Frankfurt am Main
Tel.: 069 133850-7841
www.bmh-hessen.de

– Gründerzentren

Um die Entstehung neuer zukunfts- und wettbewerbsfähiger Unternehmen zu begünstigen, wird die Einrichtung von Gründerzentren gefördert (siehe Richtlinien des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung). Für die Förderung technologieorientierter Gründerzentren sind die Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung maßgeblich.

– Qualifizierungsförderung

Die Förderung von Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie die Förderung von Investitionen in überbetrieblichen Berufsbildungszentren erfolgt nach den Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) zur Hessischen Qualifizierungsoffensive.

- Kommunale Bodenbevorratung
Über die Hessische Landgesellschaft mbH (HLG) bietet das Land Hessen den Städten und Gemeinden in Hessen günstige Möglichkeiten für die Bevorratung von Grundstücken, die für die kommunale Entwicklung im Innen- und Außenbereich von Bedeutung sind (zum Beispiel für die Gewerbeansiedlung).
- Einzelbetriebliche Investitionen in der Landwirtschaft
Über den Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2007-2013 (EPLR) fördert das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach den Richtlinien Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft (RL-EFP) die beiden Maßnahmen Agrarinvestitionsprogramm (AFP) und Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID). Informationen zu Inhalten, Ansprechpartnern und zur Antragstellung siehe unter www.eler.hessen.de/Landwirtschaft/Foerderung/Foerderangebote von A-Z/EFP.
- Stadtentwicklung
Nach den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) unterstützt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung in ausgewählten Gebieten die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung.

Teil II

Einzelbestimmungen

1. Betriebliche Investitionen

1.1. Gegenstand der Förderung

Zur Verbesserung der Arbeitsplatzsituation in vergleichsweise strukturschwächeren Landesteilen und als Voraussetzung für deren Teilnahme an Wachstum und Prosperität sind in erster Linie Investitionen von privaten Unternehmen notwendig, mit denen Dauerarbeitsplätze geschaffen und gesichert werden.

Um die Investitionstätigkeit anzuregen, gewährt das Land Hessen nicht rückzahlbare Zuschüsse und rückzahlbare Zuschüsse (zinslose Darlehen) aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, des Landes Hessen und ggf. der Europäischen Union.

Gefördert werden Investitionen, die geeignet sind, durch die Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen.

1.2. Fördergebiet

Vorrangig werden Vorhaben in den regionalen Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und in den EFRE-Vorranggebieten unterstützt (siehe Teil I, Nr. 3.1 und 3.5.).

Außerhalb der genannten Gebiete kommt eine Förderung nur in begründeten Ausnahmefällen an Standorten mit akuten örtlichen Strukturproblemen in Betracht.

1.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Entsprechend den Regelungen des jeweiligen Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ müssen in der zu fördernden Betriebsstätte Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach überwiegend, das heißt zu mehr als 50 % des Umsatzes, regelmäßig überregional abgesetzt werden. Im Einzelfall kann auch der tatsächliche, überwiegend überregionale Absatz nachgewiesen werden, wenn das Unternehmen keinem von der Förderung ausgeschlossenen Wirtschaftszweig angehört.

In den C-Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sind kleine, mittlere und große Unternehmen antragsberechtigt:

In den D-Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und in den übrigen Gebieten sind nur kleine und mittlere Unternehmen antragsberechtigt.

Sonstige Betriebsstätten können im Rahmen der De-minimis-Beihilferegelung mit einem Gesamtbetrag von maximal TEUR 200 innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Beihilfe gefördert werden.

Nach der Definition der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (AEUV, Art. 107 und 108) auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen

(ABl. EG L 10/33 vom 13. Januar 2001 in Verbindung mit der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG L 124/36 vom 20. Mai 2003) werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) definiert als Unternehmen die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro haben oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Kleine Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

Alle übrigen KMU sind mittlere Unternehmen.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden (Abl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003).

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine und mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht.

1.4. Verwendungszweck

Gefördert werden können volkswirtschaftlich besonders förderungswürdige gewerbliche Investitionen im Zusammenhang mit der Errichtung oder der Erweiterung einer Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte, der grundlegenden Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte oder der Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor.

Mit den Investitionsvorhaben müssen neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Volumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebs erfordern. Dementsprechend sind Investitionsvorhaben zuwendungsfähig, wenn

- der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 % übersteigt oder
- die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird.

Bei Errichtungsinvestitionen und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gilt dies als erfüllt.

Soweit Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eingesetzt werden, sind die Bestimmungen des jeweils gültigen Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe einzuhalten. In den übrigen Fällen werden die Bestimmungen in der Regel entsprechend angewendet.

1.5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss und/oder als rückzahlbarer Zuschuss (zinsloses Darlehen) zu den zuwendungsfähigen Investitionsausgaben oder zu den zuwendungsfähigen Personalausgaben (nur nicht rückzahlbarer Zuschuss) gewährt.

In den Fördergebieten dürfen Investitionshilfen mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe und mit anderen öffentlichen Fördermitteln maximal in Höhe der nachstehenden Förderhöchstsätze (maximale Subventionshöchstwerte) gewährt werden:

- in den C-Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe bei kleinen Unternehmen bis zu 35 %, bei mittleren Unternehmen bis zu 25 %, bei größeren Unternehmen bis zu 15 %,
- in den übrigen Gebieten bei Kleinunternehmen bis zu 20 %, bei mittleren Unternehmen bis zu 10 %, bei größeren Unternehmen bis zu 10 % als „De-minimis“-Beihilfe (siehe Teil III, Nr. 8).

Die genannten Fördersätze sind Förderhöchstsätze, die im Einzelfall nur bei Vorliegen besonderer Struktureffekte ausgeschöpft werden können (zum Beispiel Errichtungen von Betriebsstätten sowie Erweiterungen im Zusammenhang mit Betriebsverlagerungen).

Bei Rationalisierungs- und Umstellungsinvestitionen reduzieren sich die Regelfördersätze in der Regel durch Abzug der Abschreibungen von der Bemessungsgrundlage. Bei personalausgabenbezogenen Investitionszuschüssen bilden die zuwendungsfähigen Investitionen die Obergrenze der Förderung.

Bei einer Kombination von einem nicht rückzahlbaren Zuschuss mit einem rückzahlbaren Zuschuss (zinslosen Darlehen) darf der Subventionswert beider Zuwendungen zusammen die zuvor genannten Förderhöchstsätze nicht überschreiten.

Nicht rückzahlbare Zuschüsse werden mit ihren Nominalbeträgen, rückzahlbare Zuschüsse (zinslose Darlehen) mit ihrem Subventionswert (diskontierter Zinsvorteil, der sich aus der Differenz zwischen dem von der Europäischen Kommission festgelegten und um eine vom Rating des betreffenden Unternehmens und vom Grad der Besicherung abhängige Marge erhöhten Referenzzinssatz einerseits und dem Effektivzinssatz des Darlehens andererseits ergibt) in die Subventionswertberechnung einbezogen.

Die Laufzeit der Darlehen beträgt zehn Jahre bei drei tilgungsfreien Jahren. Die Tilgung erfolgt in gleichen halbjährlichen Raten.

Sofern andere öffentliche Fördermittel für dasselbe Vorhaben in Anspruch genommen werden, wird deren Subventionswert auf die Förderhöchstsätze angerechnet.

Nach den bei der Förderung zu beachtenden „Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung“ der Europäischen Union muss der Beitrag des Beihilfeempfängers zur Finanzierung des Investitionsvorhabens mindestens 25 % betragen. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten.

1.6. Verfahren

Anträge sind auf einem Formblatt zu stellen und müssen vor Beginn des Vorhabens bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, Standort Kassel, (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5.) eingegangen sein. Die bewilligende Stelle muss vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden.

1.7. Weitere Bestimmungen

Dieses Programm ist nach der Verordnung (EG) 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (neu: Art. 107 und 108 AEUV) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABl. L 214 vom 09.08.2008, S. 3) freigestellt (Freistellungsnummer X 27/2008).

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf gemäß Art. 1 Abs. 6a) AGVO keine Einzelbeihilfe gewährt werden.

2. Regionale Entwicklungskonzepte, Regionalmanagement und Regionalbudget, Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement

2.1. Gegenstand der Förderung

Um das strukturpolitische Handeln zu verstetigen und den Zusammenhang zwischen den Entwicklungszielen für eine Region und konkreten strukturverbessernden Maßnahmen herzustellen, unterstützt das Land Hessen die Regionen bei der Erarbeitung von **integrierten regionalen Entwicklungskonzepten**. Auf der Basis einer Analyse der regionsspe-

zifischen Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken sollen die Konzepte die Entwicklungsziele und Handlungsfelder sowie besonders wichtige Leitprojekte aufzeigen.

Die Entwicklungskonzepte sollen von Regionalforen, in denen die unterschiedlichen regionalen Akteure aus Kommunen, Kammern, Verbänden usw. zusammenarbeiten, eigenverantwortlich erarbeitet werden. Dabei sind vorhandene Konzepte zu integrieren.

Die finanzielle Unterstützung des Landes bezieht sich dabei auf die Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Konzepte anfallen.

Um die regionalen Entwicklungsprozesse auf eine breitere Grundlage zu stellen und zu beschleunigen, kommt auch eine befristete finanzielle Unterstützung für Ausgaben in Betracht, die beim Aufbau eines dauerhaften **Regionalmanagements** in Form einer gemeinsamen operativen Einheit entstehen.

Hauptaufgabe des Regionalmanagements ist es,

- integrierte regionale Entwicklungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen,
- regionale Konsensbildungsprozesse in Gang zu setzen,
- regionale Netzwerke, Bündnisse, Verbundprojekte, Innovationscluster und Ähnliches aufzubauen und
- verborgene regionale Beschäftigungs- und Wachstumspotenziale zu mobilisieren.

Regionen, die über ein funktionierendes Regionalmanagement und/oder ein tragfähiges integriertes regionales Entwicklungskonzept verfügen, können mit einem **Regionalbudget** unterstützt werden.

Die Förderung regionaler Entwicklungskonzepte, des Regionalmanagements und mit einem Regionalbudget nach diesen Richtlinien bezieht sich auf größere Wirtschaftsregionen in Hessen. Für kleinere Regionen unterhalb dieser Ebene im ländlichen Raum siehe Teil II, Nr. 6 und 7.

Durch **Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement** soll die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen zielgerichtet unterstützt werden. Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den Akteuren soll die vorhandenen Potenziale stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen erhöhen. Ziele sind insbesondere

- gemeinsame Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Einrichtungen und regionalen Akteuren anzustoßen,
- Informationsnetzwerke zwischen Unternehmen aufzubauen,
- den Technologietransfer zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen auszubauen,
- externes Wissen in den Innovationsprozess der Unternehmen einzubinden,
- den Zugang zum Know-how anderer Unternehmen zu erleichtern und
- die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen, zu verbessern.

2.2. Fördergebiet

Vorrangig werden Vorhaben in den regionalen Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und in den EFRE-Vorranggebieten unterstützt (siehe Teil I, Nr. 3.1 und 3.5.).

2.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für **regionale Entwicklungskonzepte und Regionalmanagement-Vorhaben** sind organisierte Regionalforen (zum Beispiel regionale Entwicklungsvereine, Fördergesellschaften, Zweckverbände). Soweit Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe beantragt werden, erfolgt die Antragstellung durch einzelne Landkreise/kreisfreie Städte oder mehrere Landkreise/kreisfreie Städte gemeinsam oder durch Wirtschaftsförderungseinrichtungen.

Als Träger und damit Antragsteller für die Förderung des Aufbaus und der Umsetzung von **Kooperationsnetzwerken und Clustermanagement** kommen Zusammenschlüsse oder Vereinigungen von mindestens drei Partnern, davon mindestens ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie zum Beispiel wirtschaftsnahe Einrichtungen, und sonstige regionale Akteure in Betracht. Der diskriminierungsfreie Zugang von weiteren Partnern ist sicherzustellen. Die Partner eines Clusters müssen überwiegend ihren Sitz in Hessen haben. Der Sitz der Cluster-Geschäftsstelle muss in Hessen

liegen. Die Förderung einer vorausgehenden Vorbereitungsphase kann auch von einer einzelnen Einrichtung oder einem einzelnen Unternehmen beantragt werden.

2.4. Verwendungszweck

Gefördert werden können Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung integrierter **regionaler Entwicklungskonzepte**, insbesondere Ausgaben für unterstützende Dienstleistungen bei der Regionalanalyse, bei der Moderation sowie bei der Aufbereitung und Verbreitung der Ergebnisse.

Gefördert werden können ferner zusätzliche Ausgaben im Zusammenhang mit dem Aufbau regionaler Entwicklungsagenturen oder anderer Formen eines auf Dauer angelegten **Regionalmanagements** einschließlich projektbezogener Personalkosten. Die operative Einheit des Regionalmanagements muss von den regionalen Akteuren gemeinsam getragen werden. Rein kommunal getragene Einrichtungen werden nicht gefördert.

Mit dem **Regionalbudget** können Regionen, die über ein funktionierendes Regionalmanagement oder ein tragfähiges integriertes regionales Entwicklungskonzept verfügen, Projekte durchführen zur

- Stärkung regionsinterner Kräfte,
- Verbesserung der regionalen Kooperation,
- Mobilisierung regionaler Wachstumspotenziale und Initiierung regionaler Wachstumsprozesse oder
- Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings (soweit nicht nach Teil II Nr. 3 dieser Richtlinien gefördert).

Mit dem Regionalbudget darf keine direkte Förderung einzelner gewerblicher Unternehmen erfolgen. Aufwendungen für das Regionalmanagement dürfen nicht doppelt gefördert werden.

Für **Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement** sind nur die beim Träger anfallenden Ausgaben zum Aufbau überbetrieblicher Strukturen und zur Durchführung des Netzwerk-Managements (Personal- und Sachkosten) förderfähig. Betriebliche Aufwendungen von beteiligten Unternehmen werden nicht gefördert.

2.5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Fördersatz beträgt in der Regel nicht mehr als 50 %. In begründeten Fällen kann der Zuschuss für **regionale Entwicklungskonzepte und für Regionalmanagement** bis zu 80 % und für **Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement** bis zu 70 % betragen.

Als zuwendungsfähige Ausgaben werden für **regionale Entwicklungskonzepte** maximal 50.000 Euro anerkannt. Die Förderung wird in einer Region in der Regel nur einmal innerhalb von acht Jahren gewährt.

Für den Aufbau eines **Regionalmanagements** werden zuwendungsfähige Ausgaben von maximal 500.000 Euro innerhalb von in der Regel 36 Monaten anerkannt. Sofern für größere Wirtschaftsregionen, die mehrere Landkreise beziehungsweise kreisfreie Städte umfassen, eine Förderung beantragt wird, können höhere Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden. Die Kreise beziehungsweise kreisfreien Städte tragen mindestens 20 % der Ausgaben. Mit besonderer Begründung kann die Förderung zu den gleichen Bedingungen maximal zweimal für jeweils weitere 36 Monate gewährt werden (insgesamt maximal 108 Monate). Die Förderung kann über den Förderzeitraum degressiv gestaffelt werden. Sie wird in einer Region nur einmal gewährt.

Das **Regionalbudget**, mit dem eine Region unterstützt wird, beträgt maximal 300.000 Euro pro Jahr.

Für den Aufbau und die Umsetzung von **Kooperationsnetzwerken und Clustermanagement** werden in einer Anlaufphase von maximal 36 Monaten zuwendungsfähige Ausgaben von höchstens 425.000 Euro anerkannt. Für Projekte mit mindestens fünf Partnern betragen die zuwendungsfähigen Ausgaben höchstens 700.000 Euro. Der Träger muss angemessene finanzielle Beiträge von den Partnern, insbesondere von den eingebundenen Unternehmen nachweisen, um die Nachhaltigkeit der Projekte über die Anlaufphase hinaus sicherzustellen. Mit besonderer Begründung kann die Förderung zu den gleichen Bedingungen maximal weitere 36 Monate gewährt werden.

Die Ausgaben für eine Vorbereitungsphase, die dem Aufbau eines Kooperationsnetzwerkes oder eines Clustermanagements vorausgeht, können einmalig mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss bis zu 25.000 Euro, jedoch höch-

tens 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, gefördert werden.

In den genannten Fördersätzen sind eventuelle Zuschüsse aus Europäischen Strukturfonds enthalten.

2.6. Verfahren

Anträge sind mit den erforderlichen Projektunterlagen an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, Standort Kassel (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5.) zu richten.

2.7. Weitere Bestimmungen

Das geförderte regionale Entwicklungskonzept ist in geeigneter Form zu publizieren.

Über die Geschäftstätigkeit des Regionalmanagements, die Verwendung des Regionalbudgets und die Aktivitäten von Kooperationsnetzwerken und Clustermanagement ist während des Förderzeitraums dem Zuwendungsgeber jährlich zu berichten.

3. Regionales Standortmarketing

3.1. Gegenstand der Förderung

Zur Verbesserung des Standortimages der hessischen Regionen allgemein, zur Verbreitung von Standortinformationen und zur gezielten Ansiedlungswerbung sind Marketingaktionen erforderlich.

Das Land Hessen unterstützt solche Aktionen durch Zuschüsse.

3.2. Fördergebiet

Vorrangig werden Vorhaben in den EFRE-Vorranggebieten unterstützt (siehe Teil I, Nr. 3.5.).

3.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind organisierte Regionalforen (zum Beispiel regionale Entwicklungsvereine, Fördergesellschaften, Zweckverbände), einzelne Landkreise oder mehrere Landkreise gemeinsam oder kommunale Zusammenschlüsse sowie von diesen getragene Wirtschaftsförderungsgesellschaften.

3.4. Verwendungszweck

Gefördert werden Ausgaben für Marketingaktionen zur Verbesserung des regionalen Standortimages allgemein, zur Verbreitung von Standortinformationen und zur Ansiedlungswerbung sowie Marketingaktionen im Zusammenhang mit dem Aufbau regionaler Innovationscluster.

Dazu zählen insbesondere Ausgaben für die Konzeptionierung, Ausgaben für Anzeigen und Werbespots, Ausgaben für die Herstellung von Informationsmaterialien, Ausgaben für Präsentationen in elektronischer Form (Internet), Ausgaben für Veranstaltungen zur Profilierung der Region und zur Bildung regionaler Netzwerke sowie zusätzliche projektbezogene Personalkosten.

3.5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. In der Regel beträgt der Fördersatz nicht mehr als 50 %.

In den Zuschüssen sind eventuelle Zuschüsse aus den Europäischen Strukturfonds enthalten.

3.6. Verfahren

Anträge sind mit den erforderlichen Projektunterlagen an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, Standort Kassel (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5.) zu richten.

3.7. Weitere Bestimmungen

Die geförderten Aktionen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

4. Infrastrukturen für die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen

4.1. Gegenstand der Förderung

Voraussetzung für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist eine gut ausgebaute wirtschaftsnahe Infrastruktur. Das Land Hessen fördert deshalb bedarfsorientiert Investitionen zur Erschließung gewerblicher Flächen sowie Investitionen zur Neuordnung brachliegender Gewerbe-, Verkehrs- oder Militärfächen und deren Herrichtung für eine gewerbliche Folgenutzung (Konversion) einschließlich konzeptioneller und planerischer Vorarbeiten, den Aus- und Umbau von Gebäuden zur Nutzung durch mehrere Betriebe sowie die Errichtung, den Aus- oder Umbau von Gebäuden für Messen und Ausstellungen. Bei der Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen hat die Wiederherrichtung von Branchen Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen.

Projekte, die im Rahmen einer interkommunalen Kooperation verwirklicht werden, haben grundsätzlich Vorrang.

4.2. Fördergebiet

Vorrangig werden Vorhaben in den regionalen Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und in den EFRE-Vorranggebieten unterstützt (siehe Teil I, Nr. 3.1. und 3.5.).

Die Herrichtung von brachliegenden Militärflächen (Konversionsmaßnahmen) kann darüber hinaus an Standorten gefördert werden, die von der Auflösung oder Ausdünnung militärischer Einrichtungen in Bezug auf ihre Wirtschaftsstruktur in besonderem Maße negativ betroffen sind. In Ausnahmefällen können Investitionen zur Erschließung und Umnutzung von Flächen auch außerhalb der bisher militärisch genutzten Flächen gefördert werden.

4.3. Antragsberechtigte

Als Projektträger werden vorzugsweise Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleich behandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist.

Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sofern beim Träger andere Private beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen, beziehungsweise steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- und Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

4.4. Verwendungszweck

Gefördert werden nur Maßnahmen, die die Voraussetzung für die Ansiedlung und Entwicklung von gewerblichen Betrieben schaffen. Hierfür müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Dabei sind zielgerichtet und vorrangig Betriebe anzusiedeln, deren Investitionsvorhaben zusätzliche Einkommensquellen schaffen, die das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer erhöhen und die neue Dauerarbeitsplätze schaffen oder vorhandene sichern.

Die zweckentsprechende Nutzung der geförderten Infrastruktureinrichtungen ist auf die Dauer von 15 Jahren (Überwachungszeitraum) sicherzustellen.

Infrastrukturmaßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels sind nicht förderfähig.

Gefördert werden können:

- 4.4.1. Gutachten (zum Beispiel Markt- und Potenzialanalysen, Entwicklungskonzepte, Machbarkeitsstudien), Planungs- und Beratungsleistungen (ohne Bauleitplanung), die der Träger zur Vorbereitung und Durchführung zuwendungsfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nimmt. Werden bei der Förderung von Untersuchungen für Konversionsmaßnahmen ausschließlich Landesmittel eingesetzt, wird die Förderfähigkeit der Gutachten etc. nicht dadurch eingeschränkt, dass Nachnutzungsmöglichkeiten und Verwertungschancen von Konversionsflächen ergebnisoffen, d.h. nicht nur im Hinblick auf zuwendungsfähige Infrastrukturinvestitionen nach diesen Richtlinien untersucht werden.

4.4.2. Erschließung gewerblicher Flächen

Hierzu gehören insbesondere:

- der Bau von Erschließungsstraßen mit Geh- und Radwegen und Beleuchtung,
- die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbebetrieben oder von Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz,
- die Schaffung öffentlicher Parkmöglichkeiten innerhalb des Gewerbegebietes,
- der Bau von Energie- und Wasserversorgungsanlagen sowie von Kommunikationsleitungen bis zur Anbindung an Netz oder nächsten Knotenpunkt
(In Gebieten, in denen ein Wettbewerb zwischen mehreren Anbietern dieser Leistungen besteht beziehungsweise gewerbliche Angebote zur Infrastrukturbereitstellung vorliegen, erfolgt keine Förderung.),
- der Bau von Anlagen zur Beseitigung und Reinigung von Abwasser und Abfall,
- der Bau von Gleisanschlüssen (nicht Privatgleisanschlüsse gewerblicher Unternehmen),
- die Begrünung der öffentlichen Flächen innerhalb des Gewerbegebietes,

- Umweltschutzmaßnahmen und ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit sie rechtlich vorgeschrieben sind, in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung unvermeidbar erforderlich sind. (Werden anstelle einer Ausgleichsmaßnahme Ökopunkte erworben, sind die Ausgaben für den Ökopunkteerwerb förderfähig, sofern die den Ökopunkten zu Grunde liegende Investition nicht selbst bereits gefördert worden ist.)

- die Baureifmachung des Geländes, zum Beispiel durch Einebnung, Verlegung von Gewässern und

- der Abbruch, die Sanierung und der Rückbau von Gebäuden und Anlagen im Zusammenhang mit der gewerblichen Wiedernutzung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen oder mit der gewerblichen Folgenutzung brachliegender Verkehrs- oder Militärflächen einschließlich der Beseitigung von Altlasten, soweit dies für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist, keine Beseitigungs- oder Finanzierungspflichten Dritter bestehen und sämtliche anderen Möglichkeiten der Kostenübernahme ausgeschöpft sind (Subsidiaritätsgrundsatz).

- 4.4.3. Aus- oder Umbau von Gebäuden zur Nutzung durch mehrere Betriebe.

- 4.4.4. Errichtung, Aus- oder Umbau von Gebäuden und Herrichtung von Flächen für Messen und Ausstellungen.

Bei allen Vorhaben und Maßnahmen nach Nr. 4.4.1. bis 4.4.4. sind Ausgaben der Träger zuwendungsfähig, soweit sie in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Bei Baumaßnahmen gehören hierzu Bauausgaben und Baunebenausgaben (bei Tiefbaumaßnahmen zum Beispiel Ausgaben für die projektbezogene Ausführungsplanung, für die Entwurfsgenehmigung zum Beispiel nach dem Hessischen Wassergesetz, für die Baugenehmigung und für die Bauleitung).

Die zuwendungsfähigen Ausgaben bei Hochbauvorhaben bestimmen sich nach der DIN 276. Die Belange Behinderter sind bei den jeweils geplanten Projekten zu beachten.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Instandhaltung und Instandsetzung sowie Ersatzinvestitionen
- Kosten des Grunderwerbs (auch Gerichtskosten, Grunddienstbarkeiten, Entschädigungen, Makler- und sonstige Gebühren, Vermessungskosten); gilt im Ausnahmefall nicht für Hochbaumaßnahmen
- Ausgaben für die Bauleitplanung
- Ausgaben für die Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Leistungsphase 1 bis 4 HOAI)
- Ausgaben für Planungen, die der Träger selbst erbringt
- Ausgaben für Veranstaltungen (zum Beispiel Grundsteinlegung, Richtfest, Einweihungsfeier)
- Kreditbeschaffungskosten
- Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablösekosten (Straßenbau)
- Hausanschlusskosten, sofern von Dritten getragen
- Ausgleichsabgaben
- Ausgaben für die Fertigstellungspflege bei Begrünungsmaßnahmen über den Zeitraum eines Jahres hinaus

4.5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss und/oder als rückzahlbarer Zuschuss (zinsloses Darlehen) zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Art und dem Umfang des Projekts sowie nach seinen Auswirkungen auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur des Landes oder der betreffenden Region. Der Fördersatz soll in der Regel 50 % nicht überschreiten.

Beim Einsatz von Landesmitteln für Projekte kommunaler Zuwendungsempfänger bestimmt sich die Festlegung des Fördersatzes im Einzelfall nach deren finanzieller Leistungsfähigkeit und deren Stellung im Lasten- und Finanzausgleich. Hierdurch kann der nach Art und Umfang des Projekts sowie seiner regionalen Bedeutung festgelegte Fördersatz um bis zu 10 % unter- oder überschritten werden.

In geeigneten Fällen wird die Höhe der notwendigen Förderung anhand einer projektbezogenen, mehrjährigen Investitionsrechnung nach der Kapitalwertmethode abgeschätzt, bei der neben den Investitionsausgaben auch spätere weitere projektbezogene Ausgaben und Einnahmen einbezogen werden.

Im Falle Einnahmen schaffender Infrastrukturinvestitionen vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um den aktuellen Wert der nach objektiver Schätzung im Überwachungszeitraum zu erwartenden Nettoeinnahmen.

In den genannten Fördersätzen sind eventuelle Zuwendungen aus den Europäischen Strukturfonds enthalten.

4.6. Verfahren

Der Antrag ist mit den erforderlichen Projektunterlagen auf einem Formblatt auf dem Dienstweg, bei kreisangehörigen Gemeinden über das zuständige Landratsamt, mit der Stellungnahme des Regierungspräsidiums an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, Standort Kassel (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5.) zu richten.

Aus den Antragsunterlagen soll hervorgehen, ob und wie sich das Projekt in ein vorhandenes regionales Entwicklungskonzept einfügt. Ggf. ist die Stellungnahme eines Regionalforums beizufügen. Ergebnisse regionaler Entwicklungskonzepte und Empfehlungen der Regionalforen werden bei der Projektförderung des Landes im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten berücksichtigt, sofern keine überregionalen Gesichtspunkte entgegenstehen.

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen holt nach Erfordernis die Stellungnahme/n der fachtechnisch zuständigen Dienststelle/n ein. In den Stellungnahmen als notwendig erachtete Änderungen und Auflagen werden bei der Bescheiderteilung berücksichtigt.

4.7. Weitere Bestimmungen

Die Förderung von Erschließungsmaßnahmen zu Gunsten eines einzelnen Unternehmens ist beihilferechtlich nicht zulässig. Werden auf den erschlossenen Flächen neben Gewerbebetrieben auch wirtschaftsnahe Infrastruktureinrichtungen zum Beispiel für den Technologietransfer angesiedelt, ist dies förderunschädlich.

Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojekts sowie das Eigentum daran an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Förderziele dieser Richtlinien werden eingehalten.
- Die Interessen des Trägers werden gewahrt, indem dieser ausreichend Einfluss auf die Ausgestaltung des Projekts behält, etwa durch eine geeignete vertragliche Ausgestaltung (zum Beispiel Geschäftsbesorgungs-, Treuhand-, Erschließungsvertrag).
- Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb beziehungsweise die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen. Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

Das zu erschließende oder wieder herzurichtende Gelände befindet sich in der Regel im Eigentum des Trägers. Ist der Träger in Ausnahmefällen nicht Eigentümer des Geländes, so muss er über das Gelände gegenüber dem Eigentümer vertraglich abgesicherte Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung besitzen. In diesen Fällen muss per Abschöpfungsvertrag zwischen dem Träger und dem Eigentümer des Grundstücks gewährleistet sein, dass eine etwaige Wertsteigerung des erschlossenen oder wieder hergerichteten Grundstücks bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten in Abzug gebracht wird und alle aus den Arbeiten entstehenden Vorteile vollständig an den Träger weitergeleitet werden.

Der Träger einer Infrastrukturmaßnahme ist in vollem Umfang für die richtlinienkonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend dem Subventionsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

Die mit Fördermitteln nach diesen Richtlinien erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung, wie zum Beispiel Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in der Gewerbegebietsliste und in überregionalen Tageszeitungen, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers, zum Marktpreis an den besten Bieter verkauft. Soweit der Verkaufspreis die Kosten für den Grundstückserwerb, zuzüglich des Eigenanteils des Trägers

an den Erschließungskosten überschreitet, ist der gewährte Zuschuss um den übersteigenden Teil zu kürzen.

Werden die Grundstücke unter dem Marktpreis verkauft, ist der damit verbundene Fördervorteil bei der Subventionsberechnung im Rahmen der Förderhöchstsätze anzurechnen.

5. Tourismus

5.1. Gegenstand der Förderung

Tourismusförderung ist Teil der Wirtschaftsförderung. Zur Sicherung und Weiterentwicklung des Tourismusstandorts Hessen, zur Auslösung positiver Arbeitsmarkt- und Einkommenseffekte sowie zur Stärkung strukturschwacher Regionen in Hessen unterstützt das Land innovative, qualitativ hochwertige marktgerechte Tourismus- und Freizeitangebote, denen auf der Grundlage eines regionalen Tourismuskonzepts oder eines touristischen Leitbildes eine besondere regionale – nicht nur lokale – Wirksamkeit zuerkannt wird. Diese Ziele werden durch die Förderung der öffentlichen touristischen Infrastruktur und von Projekten landesweit oder auf Ebene von Destinationen operierender touristischer Organisationen nach Maßgabe des Haushaltsplans verfolgt. Priorität wird Projekten eingeräumt, mit denen direkte private Folgeinvestitionen ausgelöst oder beschleunigt werden, sowie identifikations- und imagebildenden Projekten, besonders innovativen Projekten und Projekten, mit denen entwicklungsstimmende Engpässe beseitigt werden.

5.2. Fördergebiet

Vorhaben der öffentlichen Tourismus-Infrastruktur werden vorrangig in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und in den EFRE-Vorranggebieten unterstützt (siehe Teil I, Nr. 3.1. und 3.5.).

Darüber hinaus können Vorhaben nach Nr. 5.4., dritter Absatz in den übrigen Tourismusregionen des Landes gefördert werden.

Zu Vorhaben im Bereich des Landtourismus siehe Teil II, Nr. 6.4. dieser Richtlinien.

5.3. Antragsberechtigte

Als Projektträger werden vorzugsweise Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleich behandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist.

Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sofern beim Träger andere Private beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen, beziehungsweise steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- und Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

5.4. Verwendungszweck

Projekte der öffentlichen touristischen Infrastruktur werden nach Maßgabe der aktuellen Vorschriften des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie des Operationellen Programms zur Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

Zuwendungsfähig sind:

- Erarbeitung regionaler Tourismuskonzepte in Anlehnung an Teil II Nr. 2. dieser Richtlinien
- touristische Marketingmaßnahmen mit neuartigem und aktivierendem Charakter (keine Daueraufgaben) für touristische Destinationen in Hessen in Anlehnung an Teil II Nr. 3. dieser Richtlinien
- touristische Marketingmaßnahmen der landesweit tätigen touristischen Marketingorganisationen
- landesweite oder regionale Beratungsmaßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung im Tourismus
- Planungs- und Beratungsleistungen, die der Vorhabenträger zur Vorbereitung beziehungsweise Durchführung zuwendungsfähiger touristischer Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nimmt.
- Investitionen zur Geländeerschließung für den Tourismus und Investitionen zur Errichtung und zum Ausbau öffentlicher Tourismuseinrichtungen (zum Beispiel erlebnisorientierte Besucheranlagen, öffentliche Kureinrichtungen wie Kurhäuser, Kurparks oder balneo-

logische Einrichtungen in prädikatisierten Heilbädern und Kurorten entsprechend den jeweils anerkannten medizinisch-therapeutischen Erfordernissen, regionale touristische Informationszentren, Einrichtungen zum Aktivurlaub und zur Gästebetreuung, touristische Freizeitbäder, möglichst Ganzjahresbäder, Badebiotopie, Freizeitanlagen, Wintersportanlagen, Einrichtungen für die Durchführung überregionaler Großveranstaltungen).

Hierbei ist Voraussetzung, dass die Infrastruktureinrichtungen eine unmittelbare Bedeutung für die Leistungsfähigkeit und die wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben haben.

Außerhalb der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und der EFRE-Vorranggebiete werden vorrangig Investitionen der Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur an den hessischen Radfernwegen, und in öffentliche Kureinrichtungen prädikatisierter Heilbäder und Kurorte gefördert.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben bei Hochbauvorhaben bestimmen sich nach der DIN 276. Die Belange Behinderter sind bei den jeweils geplanten Projekten zu beachten.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Folgende Kostengruppen (KG) der DIN 276: Ausgaben im Zusammenhang mit Grund- und Gebäudeerwerb- auch Gerichtskosten, Grunddienstbarkeiten, Entschädigungen, Makler- und sonstige Gebühren, Vermessungskosten (KG 100), nichtöffentliche Erschließung (KG 230), Bauherrenaufgaben (KG 710), Finanzierung (KG 760)
- Instandhaltung und Instandsetzung, Ersatzinvestitionen, Pflege- und Unterhaltungsarbeiten

Vorhaben, die zwar eine touristische Komponente haben, jedoch vorwiegend anderen Zwecken dienen (zum Beispiel Sport, Kultur, Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, soziale und gemeinnützige Einrichtungen, Dorfentwicklung, Denkmalpflege) sind generell von der Förderung ausgenommen. Dies gilt auch für Einrichtungen, die üblicherweise gewerblich betrieben werden.

5.5. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss und/oder als rückzahlbarer Zuschuss (zinsloses Darlehen) zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Art und dem Umfang des Projekts sowie nach seinen Auswirkungen auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur des Landes oder der betreffenden Region. Vorhaben von öffentlichen Trägern sowie kommunalsetzende Vorhaben werden in der Regel mit einer Zuwendung bis zu 50 % gefördert.

Beim Einsatz von Landesmitteln für investive Projekte kommunaler Zuwendungsempfänger bestimmt sich die Festlegung des Fördersatzes im Einzelfall nach deren finanzieller Leistungsfähigkeit und deren Stellung im Lasten- und Finanzausgleich. Hierdurch kann der nach Art und Umfang des Projekts sowie seiner regionalen Bedeutung festgelegte Fördersatz um bis zu 10 % unter- oder überschritten werden.

In geeigneten Fällen wird die Höhe der notwendigen Förderung anhand einer projektbezogenen, mehrjährigen Investitionsrechnung nach der Kapitalwertmethode abgeschätzt, bei der neben den Investitionsausgaben auch spätere weitere projektbezogene Ausgaben und Einnahmen einbezogen werden.

Im Falle Einnahmen schaffender Infrastrukturinvestitionen vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um den aktuellen Wert der nach objektiver Schätzung im Überwachungszeitraum zu erwartenden Nettoeinnahmen.

In den genannten Fördersatz sind eventuelle Zuschüsse aus den Europäischen Strukturfonds enthalten.

5.6. Verfahren

Anträge sind mit den erforderlichen Projektunterlagen an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, Standort Kassel (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5.) zu richten. Bei Projekten der öffentlichen Infrastruktur erfolgt die Antragstellung auf dem Dienstweg über den Landrat und das Regierungspräsidium.

Aus den Antragsunterlagen soll hervorgehen, ob und wie sich das Projekt in ein vorhandenes regionales Entwicklungskonzept und ein vorhandenes touristisches Destinationskonzept einfügt. Ggf. sind die Stellungnahmen des Regionalforums und des Destinationsmanagements beizufügen. Ergebnisse regionaler Entwicklungskonzepte sowie

Empfehlungen der Regionalforen und der touristischen Destinationsorganisationen werden bei der Projektförderung des Landes Hessen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten berücksichtigt, sofern keine überregionalen Gesichtspunkte entgegenstehen.

Bei Projekten mit überregionaler Bedeutung können die fachlich betroffenen touristischen Organisationen (zum Beispiel HA Hessen Agentur GmbH, Hessischer Tourismusverband e. V., Hessischer Heilbäderverband e. V., Destinationsorganisationen) ebenfalls angehört werden.

5.7. Weitere Bestimmungen

Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojekts sowie das Eigentum daran an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Förderziele dieser Richtlinien werden eingehalten.
- Die Interessen des Trägers werden gewahrt, indem dieser ausreichend Einfluss auf die Ausgestaltung des Projekts behält, etwa durch eine geeignete vertragliche Ausgestaltung (zum Beispiel Geschäftsbesorgungs-, Treuhand-, Erschließungsvertrag).
- Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb beziehungsweise die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen. Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

Das zu erschließende oder wieder herzurichtende Gelände befindet sich in der Regel im Eigentum des Trägers. Ist der Träger in Ausnahmefällen nicht Eigentümer des Geländes, so muss er über das Gelände gegenüber dem Eigentümer vertraglich abgesicherte Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung besitzen. In diesen Fällen muss per Abschöpfungsvertrag zwischen dem Träger und dem Eigentümer des Grundstücks gewährleistet sein, dass eine etwaige Wertsteigerung des erschlossenen oder wieder hergerichteten Grundstücks bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten in Abzug gebracht wird und alle aus den Arbeiten entstehenden Vorteile vollständig an den Träger weitergeleitet werden.

Die Zuwendungsempfänger haben sich an Marketingaktionen der Landesmarketingorganisation und der jeweiligen touristischen Destination zu beteiligen und – soweit relevant – an Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Der Träger einer Infrastrukturmaßnahme ist in vollem Umfang für die richtlinienkonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend dem Subventiongeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

6. Ländliche Entwicklung

6.1 Überblick

Das Land Hessen unterstützt die eigenständige Entwicklung der Regionen und der Dörfer auf der Grundlage des Prinzips der Nachhaltigkeit. Dieses Prinzip erfordert ein Denken in ökonomischen, sozialen, kulturellen und ökologischen Zusammenhängen.

Diesem ganzheitlichen Ansatz entsprechend werden in diesem Programm folgende Förderangebote zusammengefasst: Dienstleistungen für regionale Kooperationen zur Entwicklung ländlicher Gebiete

- Regionale Wertschöpfung und Lebensqualität
- Landtourismus
- Dorfentwicklung
- Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

6.2 Dienstleistungen für regionale Kooperationen zur Entwicklung ländlicher Gebiete

6.2.1 Gegenstand der Förderung

Projekte zur Förderung der ländlichen Entwicklung sollen im regionalen und Fachgebiete übergreifenden Zusammenhang gesehen und umgesetzt werden. Deshalb fördert das Land Hessen Dienstleistungen für Kooperationen zur Entwicklung ländlicher Gebiete in der Trägerschaft von Regionalforen. Mit der Umsetzung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte wird der unmittelbare Zusammenhang zwischen Entwicklungszielen einer Region und den konkreten Projekten hergestellt. Die Ergebnisse integrierter regionaler Entwicklungskonzepte werden bei der Projektförderung des Landes Hessen im Sinne dieser Richtlinie im Rahmen der bereitstehenden Mittel berücksichtigt. Weiterhin

werden die Empfehlungen der Regionalforen zur Projektauswahl in Fördergebieten gemäß Teil I, Nr. 3.3 berücksichtigt. In Fördergebieten gemäß Teil I, Nr. 3.4 obliegt der lokalen Aktionsgruppe die abschließende Projektpriorisierung.

Die Konzepte dürfen nicht im Widerspruch zu den Entwicklungszielen von regionalen Entwicklungskonzepten stehen, die nach Teil II, Nr. 2. für größere Regionen gefördert wurden, beziehungsweise sind mit diesen abzustimmen.

6.2.2 Fördergebiete

Fördergebiete sind Regionen unterhalb der Ebene großräumiger Wirtschaftsregionen im ländlichen Raum gemäß Teil I, Nr. 3.

Der Einsatz von EU-Mitteln nach Schwerpunkt 4 der ELER-Verordnung ist auf die LEADER-Fördergebiete begrenzt (siehe Teil I, Nr. 3.4.).

6.2.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind rechtsfähig organisierte Regionalforen oder rechtsfähig organisierte Zusammenschlüsse von Regionalforen. Als Regionalforen gelten außerhalb öffentlicher Verwaltungen organisierte öffentlich-private Zusammenschlüsse der für die Entwicklung einer ländlichen Region relevanten Gebietskörperschaften, Institutionen, Organisationen, Verbände und Initiativen, deren satzungsmäßiges Ziel die Sektor übergreifende Entwicklung ihrer Region ist (zum Beispiel regionale Entwicklungsgruppen, -vereine, -gesellschaften oder lokale Aktionsgruppen nach LEADER).

Antragsberechtigt für Maßnahmen nach 6.2.4.2. und 6.2.4.5. sind ausschließlich lokale Aktionsgruppen nach LEADER.

6.2.4 Verwendungszweck

Gefördert werden können:

6.2.4.1 Ausgaben für die Erstellung, Ergänzung oder Anpassung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte für ländliche Gebiete in der Trägerschaft öffentlich-privater Partnerschaften einschließlich unterstützende Dienstleistungen für Regionalanalyse, für Prozessmoderation und für Aufbereitung und Publikation der Ergebnisse.

Gefördert werden ausschließlich Ausgaben für Dienstleistungen, die im Rahmen einer Auftragsvergabe durch externe Unternehmen ohne Personalidentität zum Auftraggeber erbracht werden.

6.2.4.2 Ausgaben für den Aufbau eines nachhaltig angelegten Regionalmanagements für ländliche Gebiete in der Trägerschaft einer öffentlich-privaten Partnerschaft als zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung.

Regionalmanagement wird nur in Regionen mit mindestens 50.000 Einwohnern, in dünn besiedelten Gebieten mit mindestens 30.000 Einwohnern gefördert.

6.2.4.3 Ausgaben zur Bereitstellung von Informationen über das betreffende Gebiet und die lokale Entwicklungsstrategie (Binnenmarketing).

Durch Binnenmarketing wird die kontinuierliche Information in der Region gemäß dem LEADER-Prinzip gewährleistet. Das Wissen über regionale Entscheidungsprozesse soll größere Akzeptanz in der Region schaffen und weitere lokale Akteure zur Mitwirkung gewinnen.

Gefördert werden ausschließlich Ausgaben für Dienstleistungen, die im Rahmen einer Auftragsvergabe durch externe Unternehmen ohne Personalidentität zum Auftraggeber erbracht werden. Gefördert werden können zum Beispiel Informationsveranstaltungen, Regionalmessen, Medienproduktionen.

6.2.4.4 Ausgaben für die Schulung von leitenden Akteuren der Regionalforen durch fachliche Fortbildung, Coaching, Prozessmanagement und Controlling.

Die leitenden Akteure der Regionalforen sollen durch Schulung weiter qualifiziert werden, um den demografischen Wandel strukturierend zu begleiten sowie regionsspezifische Entwicklungschancen zu erkennen und daraus Projekte anzustoßen.

6.2.4.5 Ausgaben für die Entwicklung von nationalen und transnationalen Kooperationsprojekten, die geeignet sind, die Tragfähigkeit eines Vorhabens zu erreichen oder die der gegenseitigen funktionalen Ergänzung von Projekten im Einflussbereich der zusammenarbeitenden Regionalforen dienen.

Mit der Entwicklung von nationalen und transnationalen Kooperationsprojekten sollen auch Projekte zur Umsetzung kommen, deren nicht marktfähiger Entwicklungsaufwand von einem Gebiet alleine nicht aufgebracht werden kann.

Damit soll eine Erhöhung der wirtschaftlichen Wertschöpfung in der Region erreicht werden.

Von der Förderung ausgenommen sind Ausgaben für die Ausführungsplanung und die Investition zur Realisierung der aus den Kooperationsprojekten resultierenden Ergebnisse. Sie können als Projekte zur Umsetzung der gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie nach dieser Richtlinie oder im Rahmen anderer Förderprogramme gefördert werden.

6.2.5 Art und Umfang der Förderung

6.2.5.1 Die Erarbeitung, Ergänzung oder Anpassung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte wird durch einen Zuschuss als Anteilfinanzierung in Höhe von 80 % der um den Betrag der Mehrwertsteuer reduzierten zuschussfähigen Ausgaben gefördert.

Der Zuschuss je Konzept beträgt bis zu 50.000 Euro und wird einer Region einmal pro EU-Förderperiode gewährt.

6.2.5.2 Der Aufbau eines Regionalmanagements wird in anerkannten LEADER-Fördergebieten durch einen Zuschuss als Anteilfinanzierung in Höhe von 80 % der um den Betrag der Mehrwertsteuer reduzierten zuschussfähigen Ausgaben gefördert. Die Förderung ist auf Personalkosten beschränkt. Der Zuschuss ist auf 50.000 Euro pro Jahr begrenzt und wird längstens fünf Jahre bis zu einem Höchstbetrag von 250.000 Euro gewährt. Der Zuschuss wird in einer Region nur einmal gewährt. Das Verhältnis Personalkosten der lokalen Aktionsgruppe zu öffentlichen Ausgaben ist entsprechend der jeweils gültigen EU-Verordnung einzuhalten.

6.2.5.3 Ausgaben zur Bereitstellung von Informationen über das betreffende Gebiet und die lokale Entwicklungsstrategie (Binnenmarketing) sowie für die Entwicklung von nationalen und transnationalen Kooperationsprojekten werden durch einen Zuschuss als Anteilfinanzierung in Höhe von 80 % der um den Betrag der Mehrwertsteuer reduzierten zuschussfähigen Ausgaben gefördert. Der Zuschuss ist für ein Projekt auf 50.000 Euro begrenzt.

6.2.5.4 Ausgaben für die Schulung von leitenden Akteuren der Regionalforen durch Fortbildung und Coaching werden durch einen Zuschuss als Anteilfinanzierung in Höhe von 80 % der um den Betrag der Mehrwertsteuer reduzierten zuschussfähigen Ausgaben gefördert. Der Zuschuss ist auf 10.000 Euro begrenzt.

6.2.6 Weitere Bestimmungen

6.2.6.1 Rechtsanspruch

Die Förderung von Dienstleistungen eröffnet keinen Rechtsanspruch auf die Förderung nachfolgender Investitionen.

6.2.6.2 Anwendung der GAK

Grundlage für die Projektförderung nach 6.2.4.1. bis 6.2.4.3. ist die GAK-ILE (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ – Integrierte ländliche Entwicklung) Zusätzlich gilt, die GAK-Mittel sind vorrangig einzusetzen.

6.2.6.3 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte

In die Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte sollen die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region in geeigneter Weise einbezogen werden. Dazu gehören in der Regel der landwirtschaftliche Berufsstand, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen der Wirtschaft wie Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern, die Verbraucherverbände, die Umweltverbände und die Träger öffentlicher Belange. Das geförderte Entwicklungskonzept ist in geeigneter Form zu publizieren.

6.2.6.4 Regionalmanagement

Regionalmanagement im Sinne dieses Programms ist eine durch ein Regionalforum oder eine lokale Aktionsgruppe beauftragte Geschäftsbesorgung. Diesem obliegen die Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der regionalen Strategien und der ländlichen Entwicklungsprozesse durch regionale Akteure, die sich zu diesem Zweck zusammengeschlossen haben. Hauptaufgabe des Regionalmanagements ist es,

- integrierte regionale Entwicklungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen,
- regionale Konsensbildungsprozesse in Gang zu setzen,
- regionale Netzwerke, Bündnisse, Verbundprojekte, Innovationscluster und Ähnliches aufzubauen,
- regionale Beschäftigungs- und Wachstumspotenziale zu mobilisieren und
- zielgerichtete Projekte zu identifizieren und zu entwickeln.

6.3 Regionale Wertschöpfung und Lebensqualität

6.3.1 Gegenstand der Förderung

In den ländlichen Regionen soll zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und zum Erhalt der Lebensqualität beigetragen werden. Dabei gilt es, eine nachhaltige eigenständige Entwicklung zu fördern, die wirtschaftliche Kompetenz auszubauen, die allgemeine Lebensqualität zu sichern oder zu verbessern sowie die regionale Zusammengehörigkeit zu stärken.

Das Land fördert deshalb Investitionen zur Erschließung regionaler Märkte, zur Verbesserung der Versorgung und zur Förderung der Regionalkultur. Notwendige Dienstleistungen und die Schulungs- und Begleitmaßnahmen können in dem Förderangebot ebenfalls Berücksichtigung finden. Die geförderten Projekte sollen zur Umsetzung eines integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes (vergleiche Teil II Nr. 6.2.1) beitragen.

6.3.2 Fördergebiete

Fördergebiete sind Regionen unterhalb der Ebene großräumiger Wirtschaftsregionen im ländlichen Raum gemäß Teil I, Nr. 3.

6.3.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Öffentliche Träger: Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts für Projekte nach Nr. 6.3.4.1., 6.3.4.2. und 6.3.4.6. bis 6.3.4.11.
- Private Träger: Natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften des privaten Rechts für Projekte nach Nr. 6.3.4.1. bis 6.3.4.11.
- Rechtsfähig organisierte Regionalforen für Projekte nach Nr. 6.3.4.1., 6.3.4.2., 6.3.4.10. und 6.3.4.11.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsberechtigte gemäß Gesetz zur Alterssicherung der Landwirte (ALG).

6.3.4 Verwendungszweck

Gefördert werden können:

- 6.3.4.1 Ausgaben für die Kompetenzentwicklung von ehrenamtlich tätigen Akteuren auf der örtlichen und regionalen Ebene, die sich an der Erarbeitung und Umsetzung integrierter Entwicklungsstrategien auf der überörtlichen und regionalen Ebene beteiligen sowie die Ausrichtung von entsprechenden Informationsveranstaltungen.
- 6.3.4.2 Ausgaben für projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen im Rahmen einer Existenzgründung oder Teilexistenzgründung zur Qualitätssicherung sowie zur Marktpassung.
- 6.3.4.3 Ausgaben für gemeinschaftliche regionale Vermarktungsinitiativen von Kleinstunternehmen.
Förderfähig sind Dienstleistungen, Investitionen und zusätzliche projektbezogene Personalkosten für Projekte, die zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im regionalen Markt führen sollen.
- 6.3.4.4 Investitionen zur Gründung oder Erweiterung von Kleinstunternehmen in der Gründungsphase mit mindestens einem neuen, auf Vollzeit umgerechneten Dauerarbeitsplatz zur Versorgung der regionalen Märkte mit Produkten und Dienstleistungen.
- 6.3.4.5 Investitionen zur Erschließung von Zusatzeinkommen oder zum Aufbau von Teilexistenzen zur Versorgung der regionalen Märkte mit neuen Produkten und Dienstleistungen.
- 6.3.4.6 Investitionen für am Gemeinwohl orientierte Einrichtungen zur Verbesserung der regionalen Versorgung mit Waren und Dienstleistungen.
Dabei kann es sich um folgende Einrichtungen handeln:
- zur Verbesserung der regionalen Versorgung
 - zur Förderung der Regionalkultur
 - zur Information und Kommunikation
- In diesem Zusammenhang kann keine IT-Infrastruktur (zum Beispiel: Breitbandversorgung) gefördert werden.
Die Förderung von Ausführungsplanungen ist erst ab Leistungsphase 5 HOAI möglich.
- 6.3.4.7 Investitionen für am Gemeinwohl orientierte Einrichtungen zur Information über Landschafts- und Kulturgeschichte sowie zur Erschließung von naturräumlichen und kulturellen Naherholungspotenzialen mit regionaler Bedeutung und in dauerhaft angelegten Organisationsstrukturen.
Die Förderung von Ausführungsplanungen ist erst ab Leistungsphase 5 HOAI möglich.

6.3.4.8 Ausgaben für Dienstleistungen und Personalkosten zur Anschubfinanzierung für Projekte und Einrichtungen nach 6.3.4.6.

6.3.4.9 Ausgaben für Dienstleistungen und Personalkosten zur Anschubfinanzierung für Projekte und Einrichtungen nach 6.3.4.7.

6.3.4.10 Ausgaben für Dienstleistungen zur Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklungen für Projekte, die der regionalen Wertschöpfung und Lebensqualität dienen.

Einbezogen werden können Ausgaben für Planungskosten gem. Leistungsphase 1-3 HOAI.

6.3.4.11 Ausgaben für Dienstleistungen zur Evaluierung von Projektideen Organisationsentwicklungen von Projekten nach 6.3.4.7.

Einbezogen werden können Ausgaben für Planungskosten gem. Leistungsphase 1-3 HOAI.

6.3.5 Art und Umfang der Förderung

6.3.5.1 Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Die Zuschüsse werden ausschließlich als Anteilfinanzierung bewilligt. Zum Zweck der Risikominderung können sie auch als einmaliger Zuschuss zu einem Kapitalmarktdarlehen gewährt werden. Projekte nach Nr. 6.3.4.1. bis 6.3.4.3. und 6.3.4.5. bis 6.3.4.11. werden ausschließlich als Anteilfinanzierung gefördert.

6.3.5.2 Für Projekte nach 6.3.4.1. und 6.3.4.2. beträgt der Fördersatz für private und für öffentliche nicht kommunale Träger 60 %. Öffentliche kommunale Träger erhalten einen Fördersatz von in der Regel 65 % der zuschussfähigen Ausgaben. Die Höhe des Zuschusses für öffentliche kommunale Träger richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune und deren Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. Der Höchstbetrag des Zuschusses ist auf 10.000 Euro begrenzt.

6.3.5.3 Regionalforen im Sinne von Teil II Nr. 6.2.3. werden unabhängig von ihrer Rechtsform für Projekte nach 6.3.4.1., 6.3.4.2., 6.3.4.10. und 6.3.4.11. mit einem Zuschuss von 60 % gefördert. Der Höchstbetrag des Zuschusses nach 6.3.4.1. und 6.3.4.2. ist auf 10.000 Euro begrenzt. Der Höchstbetrag des Zuschusses nach 6.3.4.10. und 6.3.4.11. ist auf 30.000 Euro begrenzt.

6.3.5.4 Für Projekte nach 6.3.4.3. bis 6.3.4.5. können private Träger mit einem Zuschuss von 30 % der zuschussfähigen Ausgaben gefördert werden. Der Höchstbetrag des Zuschusses ist auf 30.000 Euro begrenzt.

Für Projekte nach 6.3.4.6. bis 6.3.4.11. können private Träger mit einem Zuschuss von 50 % der zuschussfähigen Ausgaben gefördert werden. Der Höchstbetrag des Zuschusses ist auf 30.000 Euro für Projekte nach 6.3.4.10. und 6.3.4.11. begrenzt. Für Projekte nach 6.3.4.8. und 6.3.4.9. ist der Zuschuss auf 50.000 Euro innerhalb von zwei Jahren und für Projekte nach 6.3.4.6. und 6.3.4.7. auf 150.000 Euro begrenzt. Wahlweise können Träger von Projekten nach 6.3.4.4. mit einem einmaligen Zuschuss von 30 % eines für die Ausführung der Investition erforderlichen Kapitalmarktdarlehens von höchstens 150.000 Euro gefördert werden.

Der Zuschuss auf das Kapitalmarktdarlehen ist in voller Höhe als Sondertilgung einzusetzen. Soweit das Darlehen eine geringere Laufzeit als zehn Jahre hat, ist der Darlehenszuschuss zeitanteilig zu kürzen. Die Kürzung erfolgt nicht, wenn die letzte Tilgungsrate im zehnten Jahr der Laufzeit geleistet wird.

Im Falle marktbezogener Leistungen werden Zuschüsse als De-minimis-Beihilfen gewährt.

6.3.5.5 Öffentliche kommunale Träger erhalten für Projekte nach 6.3.4.6. bis 6.3.4.11. einen Fördersatz von in der Regel 60 % der zuschussfähigen Ausgaben. Die Höhe des Zuschusses für öffentliche kommunale Träger richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune und deren Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. Der Höchstbetrag des Zuschusses ist auf 30.000 Euro für Projekte nach 6.3.4.10. und 6.3.4.11. begrenzt. Für Projekte nach 6.3.4.8. und 6.3.4.9. ist der Zuschuss auf 50.000 Euro innerhalb von zwei Jahren und für Projekte nach 6.3.4.6. und 6.3.4.7. auf 150.000 Euro begrenzt.

6.3.5.6 Öffentliche nicht kommunale Träger erhalten einen Fördersatz von 60 % der zuschussfähigen Ausgaben. Für Projekte nach 6.3.4.10. und 6.3.4.11. maximal 30.000 Euro. Für Projekte nach 6.3.4.8. und 6.3.4.9. maximal 50.000 Euro innerhalb von zwei Jahren. Für Projekte nach 6.3.4.6. und 6.3.4.7. maximal 150.000 Euro.

6.3.6 Weitere Bestimmungen

6.3.6.1 Rechtsanspruch

Die Förderung der Dienstleistungen eröffnet keinen Rechtsanspruch auf die Förderung nachfolgender Investitionen.

6.3.6.2 Zusätzliche Antragsunterlagen

Aus den Förderanträgen muss hervorgehen:

- ob und wie sich das Projekt in ein vorhandenes integriertes regionales Entwicklungskonzept einfügt. Dazu ist die Stellungnahme des Regionalforums beizufügen. Der Projektauswahlprozess ist von der lokalen Aktionsgruppe zu dokumentieren und vorzulegen. In LEADER-Regionen werden die zur Förderung vorgesehenen Projekte durch lokale Aktionsgruppen priorisiert.
- der Nachweis einer längerfristig zu erwartenden organisatorischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit für alle Investitionen einschließlich Einnahmeerwartungen bei Infrastrukturinvestitionen. Dazu sind Aussagen zu Funktionsbeziehungen zu Einrichtungen in anderen Orten, zu den zu erwartenden Nettoeinnahmen, zu den Folgekosten und zur Gewährleistung des Zweckes zu treffen,
- bei gewerblichen Investitionen ist ein qualifizierter Businessplan vorzulegen. Öffentliche Projektträger haben die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Projektes einschließlich der Bereitschaft zur Übernahme der Finanzierung der Folgekosten nachzuweisen.
- dass die Projektträger der nicht gewinnorientierten Projekte ihre Bereitschaft zur Übernahme der Finanzierung voraussehbarer Folgekosten erklären,
- dass im Falle von Schulungsmaßnahmen eine Mindestteilnehmerzahl von acht Personen nicht unterschritten wird. Ausnahmen sind zu begründen.

6.3.6.3 Kleinstunternehmen

Investitionen, Sachausgaben und Dienstleistungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen werden nur gefördert, wenn das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als zehn Jahresarbeitseinheiten (JAE) und einen Jahresumsatz von ≤ 2 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von ≤ 2 Millionen Euro hat (ABL der EU 124/36 vom 6. Mai 2003).

6.3.6.4 Förderung in Dorfwirtschaftsgebieten

Die Förderung von Projekten nach Nr. 6.3.4.6. und 6.3.4.7. soll in den anerkannten Förderschwerpunkten der Dorfwirtschaft nach Nr. 6.5.2. vorrangig aus dem Dorfwirtschaftsprogramm erfolgen.

6.3.6.5 Anwendung der GAK

Grundlage für die kommunale Projektförderung nach 6.3.4.7 ist die GAK-ILE. Zusätzlich gilt, die GAK-Mittel sind vorrangig einzusetzen.

6.4. Landtourismus

6.4.1. Gegenstand der Förderung

Die ländlichen Räume Hessens sind in hohem Maße gekennzeichnet durch eine attraktive Kulturlandschaft und ein vielgestaltiges kulturelles Erbe. Diese Potenziale sollen im Interesse der nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume gesichert und weiterentwickelt werden.

Strategisches Ziel der Förderung ist es, die wirtschaftlichen, struktur- und regionalpolitischen Effekte des Tourismus optimal zu erschließen, um damit die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusbetriebe zu verbessern.

Im Mittelpunkt des Förderangebotes steht die Entwicklung und Umsetzung landschaftsgebundener, qualitativ hochwertiger Aktivtourismusangebote sowie die zeitgemäße, qualitätsorientierte Förderung des Landtourismus auf der Grundlage und der Fortentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe. Gefördert werden Projekte, denen auf der Grundlage eines integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes eine besondere regionale Wirksamkeit zuerkannt wird und die zur landtouristischen Profilierung einer Destination in den Aktivtourismussegmenten Wandern, Radwandern, Bootswandern und Reiten beitragen.

Darüber hinaus soll der besondere Stellenwert der Landwirtschaft und ihrer Leistungen für den Erhalt der Kulturlandschaft als wichtigstes touristisches Potenzial anerkannt und der Funktion touristischer Angebote landwirtschaftlicher Betriebe als Bindeglied zwischen Stadt und Land entsprochen werden.

Die Maßnahme zielt in besonderem Maße auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze für Frauen im Umfeld landwirtschaftsnaher Betriebe ab.

6.4.2. Fördergebiete

Fördergebiete sind Regionen unterhalb der Ebene großräumiger Wirtschaftsregionen im ländlichen Raum gemäß Teil I, Nr. 3.

6.4.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Öffentliche Träger: Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts für Projekte nach 6.4.4.1., 6.4.4.2., 6.4.4.5. und 6.4.4.6.
- Private Träger: Natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften des privaten Rechts für Projekte nach 6.4.4.1., 6.4.4.2., 6.4.4.4., 6.4.4.5. und 6.4.4.6.
- Rechtsfähig organisierte Regionalforen für Projekte nach Nr. 6.4.4.1. und 6.4.4.6.
- Für Projekte nach 6.4.4.3. gilt für den Antragsberechtigten folgende Eingrenzung:

Gefördert werden können:

- Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform
 - a) deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche und tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und
 - b) die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes für die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,
- Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten sowie mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln.

6.4.4. Verwendungszweck

Gefördert werden können:

6.4.4.1 Ausgaben für Dienstleistungen zur Evaluierung von Projektideen und Organisationsentwicklungen sowie für das Marketing- und Kommunikationskonzept für Projekte nach 6.4.4.2. Ausgaben für Planungskosten gemäß Leistungsphase 1-3 HOAI können einbezogen werden.

6.4.4.2 Investitionen für kleine Infrastrukturmaßnahmen zum Aufbau und der Weiterentwicklung qualitätsorientierter, landschaftsgebundener Aktivurlaubsangebote (Wandern, Radwandern, Bootswandern, Reiten).

Gefördert werden Investitionen an prädikatisierten Weitwanderwegen und ihrer Zuwege einschließlich notwendiger baulicher Anlagen (Stege, Geländer, Treppen) und Möblierung (Rastplätze). Außerdem können Investitionen an den Hessischen Fernradwegen und an überregionalen touristischen Radwegen sowie in den Segmenten Bootswandern und Reiten gefördert werden.

Dazu zählen auch Ausführungsplanungen ab Leistungsphase 5 HOAI oder vergleichbare Planungsleistungen (zum Beispiel Wegekataster, Beschilderungskataster).

6.4.4.3 Investitionen zum Aufbau und der Weiterentwicklung zeitgemäßer landtouristischer Unternehmen.

Gefördert werden können zum Beispiel Einrichtungen im Sinne von Urlaub auf dem Bauernhof, zielgruppen-, themenorientierte und gastronomische Angebote landwirtschaftlicher Betriebe.

Hierzu zählen auch Honorare für das Unternehmenskonzept und die Objektplanung ab Leistungsphase 5 HOAI.

6.4.4.4 Ausgaben für Dienstleistungen zur Förderung landtouristischer Unternehmenskooperationen sowie für das Marketing landtouristischer Dienstleistungen.

Hierzu zählen insbesondere Kosten für den Aufbau und die Entwicklung von landtouristischen Unternehmenskooperationen, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie Ausgaben für die Entwicklung und Umsetzung zeitgemäßer Marketingstrategien in Trägerschaft destinationsbezogener oder landesweit agierender Tourismusorganisationen.

6.4.4.5 Ausgaben für Dienstleistungen für die Vermarktung themenorientierter Aktivurlaubsangebote.

Gefördert werden können die Ausgaben touristischer Destinationen oder landesweit agierender Tourismusorganisatio-

nen für die Vermarktung bedeutsamer Aktivurlaubsangebote, zum Beispiel Weitwanderwege, Fernradwege, auf der Grundlage destinationsbezogener und/oder themenorientierter Entwicklungsstrategien.

6.4.4.6 Ausgaben für projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen für eine Existenzgründung oder Teilexistenzgründung, zur Qualitätssicherung sowie Informationsmaßnahmen zur Neuausrichtung der Dienstleistungen im landtouristischen Wirtschaftsbereich.

6.4.5. Art und Umfang der Förderung

6.4.5.1 Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Die Zuschüsse werden ausschließlich als Anteilfinanzierung bewilligt. Zum Zweck der Risikominderung können sie bei Nr. 6.4.4.3. auch als einmaliger Zuschuss zu einem Kapitalmarktdarlehen gewährt werden.

6.4.5.2 Regionalforen im Sinne von Teil II Nr. 6.2.3. der Richtlinien und öffentliche nicht kommunale Träger erhalten für Projekte nach 6.4.4.1. einen Zuschuss von 60 %. Öffentliche kommunale Träger erhalten einen Fördersatz von in der Regel 60 % der zuschussfähigen Ausgaben. Die Höhe des Zuschusses für öffentliche kommunale Träger richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune und deren Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. Der Höchstbetrag des Zuschusses ist auf 30.000 Euro begrenzt.

6.4.5.3 Öffentliche kommunale Träger erhalten für Projekte nach 6.4.4.2. und 6.4.4.5. einen Fördersatz von in der Regel 65 % der zuschussfähigen Ausgaben; maximal 150.000 Euro. Die Höhe des Zuschusses für öffentliche kommunale Träger richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune und deren Stellung im Finanz- und Lastenausgleich.

Öffentliche nicht kommunale Träger erhalten für Projekte nach 6.4.4.2. und 6.4.4.5. einen Fördersatz von 60 % der zuschussfähigen Ausgaben, maximal 150.000 Euro.

6.4.5.4 Private Träger nach 6.4.4.3. werden mit einem Fördersatz von 25 % gefördert; maximal 30.000 Euro. Wahlweise können die Träger dieser Projekte mit einem einmaligen Zuschuss von 25 % eines für die Ausführung der Investition erforderlichen Kapitalmarktdarlehens von höchstens 180.000 Euro gefördert werden. Der Zuschuss auf das Kapitalmarktdarlehen ist in voller Höhe als Sondertilgung einzusetzen. Soweit das Darlehen eine geringere Laufzeit als zehn Jahre hat, ist der Darlehenszuschuss zeitanteilig zu kürzen. Die Kürzung erfolgt nicht, wenn die letzte Tilgungsrate im zehnten Jahr der Laufzeit geleistet wird.

6.4.5.5 Private Träger erhalten für Projekte nach 6.4.4.1., 6.4.4.2., 6.4.4.4. und 6.4.4.5. einen Zuschuss von 30 %; maximal 30.000 Euro.

6.4.5.6 Im Falle eines regionalen oder überregionalen Zusammenschlusses von Landtourismusbetrieben erhalten private Träger für Projekte nach 6.4.4.4. einen Zuschuss von 70 %; maximal 30.000 Euro.

6.4.5.7 Regionalforen im Sinne von Teil II Nr. 6.2.3. der Richtlinie, öffentliche nicht kommunale und private Träger können für Projekte nach 6.4.4.6. einen Fördersatz von 60 % erhalten. Öffentliche kommunale Träger erhalten einen Fördersatz von in der Regel 60 % der zuschussfähigen Ausgaben. Die Höhe des Zuschusses für öffentliche kommunale Träger richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune und deren Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. Der Höchstbetrag des Zuschusses ist auf 10.000 Euro begrenzt.

6.4.6 Weitere Bestimmungen

6.4.6.1 Rechtsanspruch

Die Förderung von Dienstleistungen eröffnet keinen Rechtsanspruch auf die Förderung nachfolgender Investitionen.

6.4.6.2 Anwendung der GAK

Grundlage für die Projektförderung nach 6.4.4.2. ist die GAK-ILE. Zusätzlich gilt, die GAK-Mittel sind vorrangig einzusetzen.

Grundlage für die Projektförderung nach 6.4.4.3. ist die GAK-DIV (Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes – einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen, Teil B Förderung von Investitionen zur Diversifizierung). Zusätzlich gilt, die GAK-Mittel sind vorrangig einzusetzen.

6.4.6.3 Zusätzliche Antragsunterlagen

Aus den Förderanträgen muss hervorgehen:

- ob und wie sich das Projekt in ein vorhandenes integriertes regionales Entwicklungskonzept einfügt. Dazu ist die Stellungnahme des Regionalforums beizufügen. Der Projektauswahlprozess ist von der lokalen Aktionsgruppe zu dokumentieren und vorzulegen. In den LEADER-Regionen werden Projekte durch lokale Aktionsgruppen priorisiert.
- im Falle öffentlicher Antragsteller sowie regionaler und überregionaler Zusammenschlüsse: Ob und wie sich das Projekt in die touristische Entwicklungsstrategie der Tourismusdestination oder des Landes einfügt.
- im Falle öffentlicher Antragsteller: Welchen Beitrag das Projekt zur regionalen Strukturverbesserung leistet (Partizipation der Tourismuswirtschaft).
- die Projektbeschreibung muss im Falle eines Projektes gemäß 6.4.4.1., 6.4.4.2., 6.4.4.3. und 6.4.4.4. konkrete Angaben zur Qualitätssicherung der Maßnahme (Klassifizierung), zur Themen- und Zielgruppenorientierung sowie zu einem verbindlichen Marketing- und Nachhaltigkeitskonzept beinhalten,
- dass im Falle von Schulungsmaßnahmen eine Mindestteilnehmerzahl von acht Personen nicht unterschritten wird. Ausnahmen sind zu begründen.
- der Nachweis einer längerfristig zu erwartenden organisatorischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit für alle Investitionen einschließlich Einnahmeerwartungen bei Infrastrukturinvestitionen. Dazu sind Aussagen zu Funktionsbeziehungen zu Einrichtungen in anderen Orten, zu den zu erwartenden Nettoeinnahmen, zu den Folgekosten und zur Gewährleistung des Verwendungszweckes zu treffen,
- im Falle gewerblicher Investitionen: ein qualifizierter Businessplan,
- im Falle öffentlicher Projektträger: der Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Projektes einschließlich der Bereitschaft zur Übernahme der Finanzierung der Folgekosten.

6.5. Dorfentwicklung

6.5.1 Ziele

Mit dem Ziel der aktiven Gestaltung des demografischen Wandels sollen in den Ortskernen der ländlich geprägten Kommunen Hessens zentrale Funktionen gestärkt und eine gute Wohn- und Lebensqualität erhalten beziehungsweise geschaffen werden.

Um die Vielfalt dörflicher Lebensformen, das bau- und kulturgeschichtliche Erbe sowie den individuellen Charakter der hessischen Dörfer zu erhalten, soll die Innenentwicklung gestärkt, die Energieeffizienz gesteigert und der Flächenverbrauch verringert werden.

Der demografische Wandel erfordert eine nachhaltige Strategie, wie sich die Kommune insgesamt entwickeln soll und welche Funktionen die einzelnen Stadt-/Ortsteile dabei übernehmen. Die kommunale Gesamtstrategie auf der Grundlage eines integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK) muss sich auf alle Stadt-/Ortsteile erstrecken und u.a. Aussagen darüber treffen, wie Nahversorgung und Infrastruktur längerfristig gesichert werden können.

Die Bürgermitwirkung ist ebenso wie der Aufbau von sozialen und kulturellen Netzwerken zur Stärkung der Daseinsvorsorge ein eigenständiges Programmziel.

Die Förderung erfolgt in einer jeweils begrenzten Zahl von ausgewählten Förderschwerpunkten über einen mehrjährigen Zeitraum hinweg.

6.5.2 Fördergebiete

Gefördert wird in Dörfern nach Teil I Nr. 3.

Um einen gezielten und wirkungsvollen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Fördermittel in anerkannten Förderschwerpunkten zur Umsetzung von integrierten kommunalen Entwicklungskonzepten eingesetzt.

Förderfähig sind grundsätzlich Investitionen in den Ortskernen mit dem Ziel der nachhaltigen Innenentwicklung.

Die Förderung von Privatmaßnahmen ist auf ein nach fachlichen Kriterien abgegrenztes Fördergebiet in den Ortskernen zu konzentrieren.

Außerhalb von Ortskernen liegende Privatmaßnahmen können ausnahmsweise gefördert werden, wenn sie im bau- und kulturgeschichtlichen Zusammenhang stehen.

6.5.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigte für die Aufnahme einer Kommune in das Dorfentwicklungsprogramm sind der Gemeindevorstand oder der Magistrat.

Antragsberechtigte für die Förderung einer Dorfentwicklungsmaßnahme sind

- öffentliche kommunale Träger für Projekte nach 6.5.4.1., 6.5.4.2., 6.5.4.6. und 6.5.4.7.,
- öffentliche nicht-kommunale Träger für Projekte nach 6.5.4.1., 6.5.4.2., 6.5.4.4. bis 6.5.4.7.,
- natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts für Projekte nach 6.5.4.1. bis 6.5.4.7.

6.5.4. Verwendungszweck

Gefördert werden können:

6.5.4.1 Ausgaben für Dienstleistungen, wie zum Beispiel:

- Integrierte Kommunale Entwicklungskonzepte
- städtebauliche Fachplanungen und Beratungen
- Ausgaben für Dienstleistungen zur Innenentwicklung
- Objektplanungen
- vertiefende Untersuchungen
- fachliche Verfahrensbegeleitung
- Aufbau und Schulungen bürgerschaftlicher Initiativen
- Informationsveranstaltungen

Zuschussfähig sind u.a. Information und Beratung von Grundstückseigentümern und Investitionsträgern, Informationsveranstaltungen und Marketingmaßnahmen zur Akquisition von Innenentwicklungsprojekten, städtebauliche Vorentwürfe, Architektenentwürfe zur Immobilienvermarktung.

Zuschussfähig sind auch Ausgaben nach Nr. 730 der DIN 276 für Leistungsphasen 1 – 6 HOAI.

6.5.4.2 Am Gemeinwohl orientierte Investitionen in erhaltenswerte Gebäude zur Verbesserung der Versorgung, der Gemeinbedarfseinrichtungen sowie zur nachhaltigen Sicherung der Siedlungs- und Baustruktur der Ortskerne.

Dabei kann es sich um folgende Einrichtungen handeln:

- zur Verbesserung der regionalen Versorgung
- zur Förderung der Regionalkultur
- zur Information und Kommunikation

mit öffentlicher Bedeutung und in dauerhaft angelegten Organisationsstrukturen.

Neubauten können in den Fällen gefördert werden, in denen erhaltenswerte Gebäude nicht verfügbar sind und sich der Neubau in die Baustruktur des örtlichen Fördergebietes unter Beachtung städtebaulicher, denkmalpflegerischer oder baugestalterischer Kriterien einfügt.

Zuschussfähig sind u.a.: Hochbauprojekte für Einrichtungen zur Versorgung, Betreuung, zum Kultur- und Gemeinschaftsleben sowie sonstige Hochbauprojekte zur Erhaltung und Gestaltung der Siedlungsstruktur und des Erscheinungsbildes.

Städtebaulich verträglicher Rückbau zur Verbesserung der Siedlungsstruktur und der Lebensqualität einschließlich Ankauf kann nur auf der Grundlage einer qualifizierten Fachplanung oder Beratung gefördert werden.

Ausgenommen von der Förderung sind Grundstückszwischenerwerb, Bodenordnung, Wertermittlung, beitragspflichtige Erschließungsmaßnahmen.

6.5.4.3 Am Gemeinwohl orientierte Investitionen ehrenamtlicher und bürgerschaftlicher Initiativen zur Sicherung der Daseinsvorsorge

wie zum Beispiel:

- Initiativen zur mobilen Versorgung
- Hol- und Bringdienste
- Nachbarschaftshilfen
- Initiativen für soziale und kulturelle Einrichtungen.

6.5.4.4 Investitionen zur Umnutzung, Sanierung, Erweiterung, Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden durch öffentliche nicht-kommunale und private Träger auf der Grundlage ortstypischer Bauweise.

Gefördert werden eine umfassende energieeffiziente Sanierung beziehungsweise Umnutzung und Erweiterung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie bauliche und betriebliche Investitionen von Kleinstunternehmen.

Städtebaulich verträglicher Rückbau zur Verbesserung der Siedlungsstruktur und der Lebensqualität einschließlich Ankauf kann nur auf der Grundlage einer qualifizierten Fachplanung oder Beratung gefördert werden.

Ausgenommen von der Förderung sind Grundstückszwischenerwerb, Bodenordnung, Wertermittlung, beitragspflichtige Erschließungsmaßnahmen.

Für Investitionen von Kleinstunternehmen muss der Anteil der zuschussfähigen Ausgaben für bauliche Investitionen gemäß Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276 mindestens 50 % betragen. Weitere zuschussfähige Ausgaben können nur für feste Einbauten geltend gemacht werden.

6.5.4.5 Investitionen zum Neubau oder zur Wiederherstellung von Gebäuden mit standortverträglicher Nutzung, die sich in die Baustruktur der örtlichen Fördergebiete unter Beachtung städtebaulicher, denkmalpflegerischer oder baugestalterischer Kriterien einfügen.

Städtebaulich verträglicher Rückbau zur Verbesserung der Siedlungsstruktur und der Lebensqualität einschließlich Ankauf kann nur auf der Grundlage einer qualifizierten Fachplanung oder Beratung gefördert werden.

6.5.4.6 Investitionen zur funktionalen Neuordnung und Gestaltung von allgemein zugänglichen Freiflächen

wie zum Beispiel:

- Teile von Straßen und Plätzen, die eine über die Verkehrsfläche hinausgehende Funktion erfüllen
- Gestaltung von innerörtlichen Fußwegen
- Gestaltung von Gewässern im Zusammenhang mit Freiflächengestaltungen
- Ausbau von Hofanschlussflächen
- grünordnerische Maßnahmen
- Freizeiteinrichtungen, die keine Gebäude sind.

6.5.4.7 Investitionen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes

wie zum Beispiel:

- Erhaltung, Wiederherstellung, Umgestaltung und Errichtung von Bauwerken, die keine Wohn- oder Wirtschaftsgebäude sind
- Anlagen, die das Erscheinungsbild des Ortes in charakteristischer Weise prägen und (oder) zur Stärkung der kulturellen Identität beitragen und allgemein zugänglich sind.

Zuschussfähig sind u.a.: Mauern, Treppen, Brücken, Bildstöcke, Brunnen, Backhäuser.

6.5.5. Art und Umfang der Förderung

6.5.5.1 Die Förderung in einem Förderschwerpunkt des Dorfentwicklungsprogrammes ist auf einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren beschränkt.

6.5.5.2 Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Die Zuschüsse können entweder als Anteilfinanzierung der förderfähigen Ausgaben oder zum Zwecke der Risikominderung als einmaliger Zuschuss zu einem Kapitalmarktdarlehen gewährt werden.

6.5.5.3 Alle Projekte öffentlicher Träger und Projekte privater Träger nach 6.5.4.1., 6.5.4.6. und 6.5.4.7. werden ausschließlich als Anteilfinanzierung der förderfähigen Ausgaben gefördert.

6.5.5.4 Die Höhe des Zuschusses für kommunale Träger richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune und deren Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. Die Regelförderung beträgt 65 % der zuschussfähigen Ausgaben.

6.5.5.5 Öffentliche nicht-kommunale Träger und alle privaten Träger werden mit einem Zuschuss von 30 % der zuschussfähigen Ausgaben gefördert. Der Höchstbetrag ist auf 30.000 Euro begrenzt.

Am Gemeinwohl orientierte Projekte öffentlicher nicht-kommunaler und privater Träger nach 6.5.4.1., 6.5.4.2., 6.5.4.3., 6.5.4.6. und 6.5.4.7. werden mit einem Zuschuss von 50 % der zuschussfähigen Ausgaben gefördert. Der Höchstbetrag ist auf 150.000 Euro begrenzt.

Wahlweise können die privaten Träger von Projekten nach 6.5.4.2., 6.5.4.4. und 6.5.4.5. mit einem einmaligen Zuschuss von 30 % eines für die Ausführung der Investition erforderlichen Kapitalmarktdarlehens von höchstens 300.000 Euro für Projekte nach 6.5.4.2. und höchstens 150.000 Euro für Projekte nach 6.5.4.4. und 6.5.4.5. gefördert werden.

Der Zuschuss auf das Kapitalmarktdarlehen ist in voller Höhe als einmalige Sondertilgung einzusetzen. Soweit die Darlehen eine geringere Laufzeit als zehn Jahre haben, ist der Darlehenszuschuss zeitanteilig zu kürzen.

Die Kürzung erfolgt nicht, wenn die letzte Tilgungsrate im zehnten Jahr der Laufzeit geleistet wird.

6.5.5.6 Öffentliche Projektträger haben die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Projektes einschließlich der Bereitschaft zur Übernahme der Finanzierung der Folgekosten nachzuweisen.

6.5.6. Weitere Bestimmungen

6.5.6.1 Rechtsanspruch

Die Förderung von Dienstleistungen eröffnet keinen Rechtsanspruch auf die Förderung nachfolgender Investitionen.

6.5.6.2 Anwendung der GAK

Grundlage für die Projektförderung nach 6.5.4.2. und 6.5.4.4. bis 6.5.4.7. ist die GAK-ILE. Zusätzlich gilt, die GAK-Mittel sind vorrangig einzusetzen.

6.5.6.3 Kommunalersetzende Maßnahmen

Projekte privater oder öffentlicher nicht-kommunaler Träger, für deren Durchführung das öffentliche Interesse der Kommune bescheinigt wird, können auf Antrag der Kommune als kommunalersetzende Maßnahmen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs gefördert werden.

Als kommunalersetzend gelten insbesondere Projekte, die strukturverbessernd wirken, ortsbildprägend sind oder Modellcharakter für den ländlichen Raum haben.

Aus der Förderung kommunalersetzender Maßnahmen entsteht bezüglich der Einhaltung des Verwendungszweckes keine Letzthaftungspflicht für die jeweilige Kommune.

6.5.6.4 Zusätzliche Antragsunterlagen

(zu 6.5.4.2., 6.5.4.3., 6.5.4.6. und 6.5.4.7.)

Förderanträge für Infrastrukturinvestitionen müssen enthalten:

- den Nachweis der längerfristigen organisatorischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit einschließlich Einnahmeerwartungen. Dazu sind Aussagen zu Funktionsbeziehungen und -ergänzungen zu Einrichtungen in anderen Orten, zu den zu erwartenden Nettoeinnahmen, zu den Folgekosten und zur Gewährleistung des Verwendungszweckes zu treffen.
- die auf Gremienbeschlüsse gestützte Bereitschaft zur Übernahme der Finanzierung voraussehbarer Folgekosten kommunaler Projekte.

6.5.6.5 Ausschlussfrist

Förderanträge müssen bis zum 30. September des Jahres, das dem letzten Jahr des Förderzeitraumes vorangeht, den beauftragten Landräten vollständig vorliegen. Die termingerechte Vorlage begründet keinen Förderanspruch.

6.5.7. Verfahrensbestimmungen

6.5.7.1 Aufnahme von Förderschwerpunkten in das Dorfentwicklungsprogramm

Um einen gezielten und wirkungsvollen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Fördermittel nur in den anerkannten Förderschwerpunkten auf der Grundlage eines integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes eingesetzt.

Der Antrag zur Aufnahme der Kommune als Förderschwerpunkt in das Dorfentwicklungsprogramm ist bei den beauftragten Landräten zu stellen. Die Antragsunterlagen sollen enthalten:

- den Antrag mit Aufnahmebegründung und den darauf basierenden Beschluss des Kommunalparlaments und
- den Beschluss, dass keine zur Innenentwicklung konkurrierenden Baugebietsausweisungen erfolgen oder geplant sind.

In Ausnahmefällen können kleinere Kommunen als ein Förderschwerpunkt im Rahmen einer interkommunalen Kooperation anerkannt werden.

Die Entscheidung für die Aufnahme einer Kommune als Förderschwerpunkt in das Dorfentwicklungsprogramm trifft das zuständige Fachministerium.

6.5.7.2 Integrierte kommunale Entwicklungskonzepte

Maßnahmen der Dorfentwicklung werden in den anerkannten Förderschwerpunkten auf der Grundlage eines integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes durchgeführt.

Sie sind nach dem „Leitfaden für integrierte kommunale Entwicklungskonzepte“ des HMWVL zu erstellen.

Das Konzept entsteht im Zusammenwirken von Bürgerschaft, Kommunalverwaltung sowie kommunalen Gremien. Für die Erstellung und Umsetzung des IKEK ist ein Steuerungsgremium aus Vertretern von Kommune(n), politischen Gremien und lokalen Akteuren zu bilden. Die Kommune(n) organisiert den IKEK-Prozess und ist verantwortlich für den Verfahrensablauf.

Ein verfahrensbegleitendes Controlling über den gesamten Förderzeitraum findet durch die beauftragten Landräte und die WIBank statt.

6.5.7.3 Kommunalen Investitionsrahmen für Projekte öffentlicher Träger und Festlegung der Fördergebiete für Privatmaßnahmen

Auf der Grundlage des Integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes und des städtebaulichen Fachbeitrages legt die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen die örtlichen Fördergebiete für Privatmaßnahmen und den kommunalen Investitionsrahmen für die Projekte öffentlicher Träger im Förderschwerpunkt fest.

Der kommunale Investitionsrahmen besteht aus einem Sockelbetrag. Darüber hinaus erfolgt die Förderung weiterer Projekte bedarfsbezogen auf der Grundlage des IKEK.

Das IKEK, der kommunale Investitionsrahmen und die festgelegten Fördergebiete für Privatmaßnahmen müssen vom Kommunalparlament als Fördergrundlage der Dorfentwicklung beschlossen werden.

6.6. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ dient der Unterstützung der Ziele der ländlichen Entwicklung im Rahmen des ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements in den hessischen Dörfern. Er wird alle drei Jahre vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ausgelobt. Die Entscheidungen finden auf zwei Ebenen als Regionalentscheid und als Landesentscheid statt. Die Sieger des Landesentscheids können am gleichnamigen Bundeswettbewerb teilnehmen.

Die Teilnahme am Dorfwettbewerb mit möglichst vielen Orts-/Stadtteilen wird als Anschlag und Motivation für bürgerschaftliches Engagement gewertet und deshalb positiv bei der Auswahl von Dorfentwicklungsschwerpunkten berücksichtigt.

7. Breitbandversorgung

7.1. Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang auf Grund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unversorgten Regionen zu ermöglichen.

Die Breitbanddienste sollen entsprechend den regionalen Bedürfnissen, die im Rahmen einer Markterhebung/Bedarfserhebung vorab ermittelt wurden, zu erschwinglichen Preisen zugänglich sein. Hierbei soll es sich um marktkonforme Entgelte handeln, die den Tarifen entsprechen, die von Dienstbietern in Gebieten verlangt werden, in denen bei ähnlichen Bedingungen ein Anschluss ohne Förderung erfolgt.

Nachstehend werden folgende Förderangebote zusammengefasst:

- Breitbandversorgung ländlicher Räume
- Breitbandversorgung in Gewerbegebieten
- Regionale Breitbandberatungsstellen
- Studien zu regionalen Hochleistungsnetzen

7.2. Breitbandversorgung ländlicher Räume

7.2.1. Fördergebiete

Fördergebiete sind Orte und Ortsteile im ländlichen Raum gemäß Teil I, Nr. 3.2, die mit einer Bandbreite von weniger als 1 MBit/s (downstream) versorgt sind.

Außerhalb des ländlichen Raums können in sich geschlossene, mit einer Bandbreite von weniger als 1 MBit/s (download) versorgte Orte oder Ortsteile mit ländlichem Charakter gefördert werden.

7.2.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

7.2.3. Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Herstellung der Verfügbarkeit von zuverlässiger und hochwertiger Breitbandtechnologie zu vertretbaren Preisen in unversorgten Gebieten. Die unversorgten Gebiete ergeben sich aus der Definition des Fördergebiets. Es kann sich dabei um Städte, Stadtteile, Orte und Ortsteile sowie Kleinsiedlungsgebiete handeln.

Folgende Mindestübertragungsraten sind zu erreichen:

- 2 Mbit/s (downstream) und 192 Kbit/s (upstream) im Falle von privaten und

- 2 Mbit/s (symmetrisch) im Falle von gewerblichen Nutzern, sofern eine Bedarfsanalyse eine entsprechende Nachfrage ergibt.
- Gefördert werden können:
- 7.2.3.1 Investitionen privater oder kommunaler Netzbetreiber in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen durch Zuschüsse zur Abdeckung der Wirtschaftlichkeitslücke zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle (Break-Even-Punkt).
- Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.
- 7.2.3.2 Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und sonstige Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung von Breitbandinfrastrukturmaßnahmen nach 7.2.3.1. dienen.
- Für diese Aufwendungen ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Höhe einer förderfähigen Ausgabe ist auf maximal 10.000 Euro des Nettobetrag beschränkt und bleibt der Klärung von technisch komplexen Sachverhalten vorbehalten.
- Dem Antrag auf Förderung ist eine Erklärung beizulegen, mit der die antragstellende Gemeinde für die spätere Investitionsmaßnahme die Pflicht zur Durchführung einer technikkneutralen Ausschreibung anerkennt, sofern die Machbarkeitsuntersuchung eine Nichtversorgung dokumentiert. Nur falls als Ergebnis der Machbarkeitsuntersuchung eine bereits bestehende Versorgung nachgewiesen wird, wird der Zuschuss auch dann gewährt, wenn in Folge des Vergabeverfahrens nicht durchgeführt wird.
- 7.2.4. **Art und Umfang der Förderung**
- Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune und deren Stellung im Finanz- und Lastenausgleich.
- Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 60 % der um den Betrag der Mehrwertsteuer reduzierten zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 7.2.5. **Verfahren**
- Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, Standort Wetzlar (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5.), zu richten.
- Den Antragsunterlagen ist der Nachweis einer fehlenden Breitbandversorgung beizufügen. Diese liegt vor, wenn
- der Zugang zum Internet zwar vorhanden ist, die verfügbare Bandbreite aber unter der Übertragungsrate von 1 Mbit/s (downstream) liegt,
 - die vorhandene Versorgung nur eine Teilversorgung ist (mind. 0 % der Haushalte beziehungsweise mindestens zehn Haushalte sind unversorgt) oder
 - keine marktüblichen Breitbandangebote im Vergleich zu den Angeboten in besser versorgten Gebieten vorliegen sowie keine Ausbauabsichten der Breitbandanbieter im Sinne der GAK-Rahmenrichtlinie bestehen.
- 7.2.6. **Weitere Bestimmungen**
- 7.2.6.1 Zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers hat der Zuwendungsempfänger ein Auswahlverfahren durchzuführen. Dabei sind die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts zu beachten.
- 7.2.6.2 Die Beschreibung der öffentlich auszuschreibenden Leistungen erfolgt auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs und muss technologieneutral abgefasst sein.
- 7.2.6.3 Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anbieter, aus der der Zuschussbetrag hervorgeht, den der Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält.
- 7.2.6.4 Das Angebot umfasst auch die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene (Technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität).
- 7.2.6.5 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Infrastruktureinrichtungen innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 7.2.6.6 Bereits bei Antragstellung sind geeignete projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.
- Weitergehende Erläuterungen zur GAK-Förderung finden sich auch unter www.breitband-in-hessen.de.
- 7.3. **Breitbandversorgung in Gewerbegebieten**
- 7.3.1. **Fördergebiete**
- Unterstützt werden Vorhaben in den regionalen Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) gemäß Teil I, Nr. 3.1.
- 7.3.2. **Antragsberechtigte**
- Als Projektträger werden vorzugsweise Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleich behandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist.
- Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sofern beim Träger andere Private beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen, beziehungsweise steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- und Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.
- 7.3.3. **Verwendungszweck**
- Gefördert werden können Investitionen privater oder kommunaler Netzbetreiber in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen zur Erschließung von Gewerbegebieten durch Zuschüsse zur Abdeckung der Wirtschaftlichkeitslücke zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle (Break-Even-Punkt).
- Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.
- Zielsetzung ist die Herstellung der Verfügbarkeit von zuverlässiger und hochwertiger Breitbandtechnologie zu vertretbaren Preisen in unversorgten Gebieten der GRW, um zielgerichtet und vorrangig förderfähige Betriebe zu unterstützen. Im Hinblick auf eine möglichst kostengünstige Anbindung der Unternehmen soll auch der Bedarf umliegender nicht förderfähiger Betriebe und Haushalte berücksichtigt und in die Förderung mit einbezogen werden.
- Als Mindestübertragungsrate sind 2 Mbit/s (symmetrisch) für gewerbliche Nutzer, sofern eine Bedarfsanalyse eine entsprechende Nachfrage ergibt, zu erreichen.
- 7.3.4. **Art und Umfang der Förderung**
- Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Umfang des Projektes sowie nach seinen Auswirkungen auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur der betreffenden Region. Der Fördersatz soll in der Regel 60 % nicht überschreiten.
- 7.3.5. **Verfahren**
- Der Antrag ist mit den erforderlichen Projektunterlagen auf einem Formblatt auf dem Dienstweg, bei kreisangehörigen Gemeinden über das zuständige Landratsamt, mit der Stellungnahme des Regierungspräsidiums an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, Standort Kassel (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5.), zu richten.
- Den Antragsunterlagen ist beizufügen:
- Ein Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung von Gewerbegebieten unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber. Kennzeichen für die Unterversorgung sind:
 - Die Downloadgeschwindigkeit beträgt weniger als 2 Mbit/s.
 - Es besteht ein für die Unternehmen unangemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis verglichen mit dem Preis-Leistungs-Verhältnis der Breitbandversorgung für Unternehmen in benachbarten Ballungsräumen.
 - Eine nachvollziehbare, aktuelle Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gewerbegebiet. Dabei sollten neben dem für Gewerbeunternehmen festgestell-

ten Bedarf auch der private Bedarf von umliegenden Haushalten und nicht förderfähigen Unternehmen einbezogen werden (vergleiche BAZ vom 21. April 2009, Nr. 59, S. 1460).

7.3.6. Weitere Bestimmungen

7.3.6.1 Auf Basis des ermittelten Bedarfs hat die Kommune zur Sicherstellung von Transparenz, Anbieter- und Technologie-neutralität eine öffentliche, wettbewerbs-, technologie- und anbieterneutrale Ausschreibung im Hinblick auf die Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers durchzuführen. Die Veröffentlichung muss zumindest im offiziellen Amtsblatt sowie im Internetangebot der Kommune erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts zu beachten.

7.3.6.2 Die Auswahl des geeigneten Netzbetreibers oder im Falle eines Technologiemies der geeigneten Netzbetreiber erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anbieter, aus der der Zuschussbetrag hervorgeht, den der/die Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält/halten.

7.3.6.3 Das Angebot umfasst auch die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene (technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität).

7.3.6.4 Falls eine Ausschreibung erfolglos bleibt oder die Realisierung der Investition durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordert als bei Realisierung durch den Zuwendungsempfänger, kann der Zuwendungsempfänger die Investition selbst durchführen. Förderfähig ist auch in diesem Fall nur der Teilbetrag, der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsschwelle erforderlich ist.

7.3.6.5 Wenn ein Zuwendungsempfänger die Investition nach Nr. 7.3.6.4. selbst durchführt, dann ist die Nutzung der Netzinfrastruktur in einem offenen und transparenten Verfahren unter Beachtung des Vergaberechts zu vergeben.

7.3.6.6 Bereits bei Antragstellung sind geeignete projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.

7.4. Regionale Breitbandberatungsstellen

7.4.1. Fördergebiete

Das Fördergebiet umfasst ganz Hessen.

7.4.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind geeignete, regional verankerte Verbände, Institutionen oder Organisationen wie zum Beispiel Wirtschaftsfördergesellschaften, Industrie- und Handelskammern, kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände mit ausgewiesenen Kenntnissen im Bereich von Breitband-Infrastruktur und Förderprogrammen sowie mit Verbindungen zu Kommunen und Unternehmen.

7.4.3. Verwendungszweck

Gefördert werden – zeitlich befristet – die Ausgaben für regionale Breitband-Beraterinnen und -Berater, deren Aufgabe die Beratung und Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung von Breitbandinfrastrukturprojekten ist. Der Projektzeitraum soll 36 Monate nicht überschreiten.

7.4.4. Art und Umfang der Förderung

Die Ausgaben für die Beratungsstellen werden im ersten Jahr mit Zuschüssen bis zu 80 % im Wege der Anteilfinanzierung gefördert, bei qualitativer Bewährung ab dem 2. Jahr mit Zuschüssen bis zu 100 % als Vollfinanzierung.

7.4.5. Verfahren

Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, Standort Kassel (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5.), zu richten.

7.5. Studien und Konzepte zu regionalen Hochleistungsnetzen

7.5.1. Verwendungszweck

Gefördert werden Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten, Informationsveranstaltungen, Konzepte zur Optimierung der Netzauslastung, um die Wirtschaftlichkeit sicherzustellen, und sonstige Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung von überörtlichen Breitbandinfrastrukturmaßnahmen dienen. Sie müssen im Zusammenhang mit geplanten Investitionsvorhaben stehen.

7.5.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind geeignete, regional verankerte Verbände, Institutionen oder Organisationen wie zum Beispiel Wirtschaftsfördergesellschaften, Industrie- und Handelskammern, kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinden

und Gemeindeverbände mit ausgewiesenen Kenntnissen im Bereich von Breitband-Infrastruktur und Förderprogrammen sowie mit Verbindungen zu Kommunen und Unternehmen.

7.5.3. Art und Umfang der Förderung

Die Ausgaben für die Planungsarbeiten und Konzepte werden mit Zuschüssen bis zu 50 % im Wege der Anteilfinanzierung gefördert.

7.5.4. Verfahren

Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, Standort Kassel (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5.) zu richten.

Teil III

Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

1. Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

Bei der Förderung nach Teil II, Nr. 6 gilt zusätzlich:

Bewilligungsstellen für die Förderung der ländlichen Entwicklung sind die beauftragten Landräte (Anschriften siehe Teil I, Nr. 5.).

Förderanträge sind mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen bei den beauftragten Landräten einzureichen. Nachforderungen dieser Behörde zur Vervollständigung der Anträge sind innerhalb von drei Monaten zu erfüllen. Die Überschreitung der Dreimonatsfrist führt zur Zurückgabe der Anträge.

Die subventionsrechtliche Prüfung auf Zuschussfähigkeit wird innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen abgeschlossen. Das Ergebnis wird dem Antragsteller von dem beauftragten Landrat schriftlich mitgeteilt.

3. Der Förderung liegen die folgenden Bewilligungsbestimmungen zugrunde:

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten in seiner jeweils gültigen Fassung das Haushaltsgesetz, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Hierbei sind in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO,
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO,
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO,
- Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 44, 44a BHO (ZBau), Anhang 1 zu § 44 LHO
- Verzinsungsregelung gemäß Vorläufiger Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO (StAnz. 31/2005, S. 2842) sowie die entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Kommission.

Bei der Erteilung von Aufträgen, außer bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft, sind die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO inkl. GemHVO-VWBuchfg 2009 und GemHVO Doppik), die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen, die Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen oder für Bauleistungen (VOF, VOL, VOB) einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften über EU-weite Ausschreibungen zu beachten.

Siehe auch:

- a) gemeinsamer Runderlass betr. öffentliches Auftragswesen vom 1. November 2007 (St.Anz. S. 2386), geändert durch Vergabebeschleunigungserlass vom 18. März 2009 (St.Anz. S. 831), EU-Schwellenwert-Anpassungserlass vom 14. Dezember 2009 (St.Anz. S. 3628), Einführungserlass der Vergabe und Vertragsordnungen (VOB und VOL, Ausgaben 2009) vom 26. Oktober 2010 (St.Anz. S. 2472), Änderungserlass nach Ablauf des Vergabebeschleunigungserlasses 2009 vom 29. Dezember 2011 (St.Anz. S. 109), EU-Schwellenwert-Anpassungserlass vom 20. April 2012 (St.Anz. S. 533), Einführungserlass der Vergabe- und Vertragsordnung 2012 vom 18. September 2012 VOB (St.Anz. S. 1122) und der Verlängerungserlass bis Ende 2013 vom 26. November 2012 (St.Anz. S. 1397).
- b) gemeinsamer Runderlass vom 13. Dezember 2010 betreffend Ausschluss von Bewerbern und Bieterinnen wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen (St.Anz. S. 2831).

Die Ausnahme bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft gilt nicht, wenn der öffentliche Finanzierungsanteil des geförderten Vorhabens überwiegt.

Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk).

Alle Bekanntmachungen nach den Verdingungsordnungen oder nach vorgreiflichem EG-Vergaberecht sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD, www.had.de) bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).

Bei der Förderung nach Teil II, Nr. 6 ist für private Träger, deren Eigenanteil an Deckungsmitteln für die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mehr als 50 % betragen, kein förmliches Vergabeverfahren erforderlich. Hier sind drei Vergleichsangebote bei Ausgaben über 7.500,00 Euro netto/Auftrag je Ausgabenposition einzuholen.

4. Für Vorhaben, die mit Zuschüssen nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gefördert werden, gelten zusätzlich die im Koordinierungsrahmen festgelegten Regelungen über Voraussetzung, Art und Intensität der Förderung.
5. Im Falle der Förderung mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE) sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:
 - Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds in der jeweils aktuellen Fassung,
 - Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der jeweils aktuellen Fassung,
 - Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in der jeweils aktuellen Fassung,
 - Entscheidung der Kommission CCI 2007 DE 16 2 PO 005 vom 25. Juli 2007 zur Genehmigung des Operationellen Programms für die Interventionen der Gemeinschaft unter Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Bundesland Hessen im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.
6. Im Falle der Förderung mit Mitteln aus dem **Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)** sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:
 - Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der auf dieser Grundlage genehmigte Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2007 bis 2013
 - Verordnung (EG) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums
 - Durchführungsverordnung (EU) Nr. 679/2011 der Kommission vom 14. Juli 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verord-

nung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Entscheidung der Europäischen Kommission über den Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2007-2013 vom 5. September 2007.

7. Private Träger können zu den Konditionen öffentlicher nicht-kommunaler Träger gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen der EU-Definition für „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ erfüllen. Diese Voraussetzungen erfüllen Einrichtungen,
 - die überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts finanziert werden, oder
 - die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts unterliegen, oder
 - deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, den Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.
8. Soweit die Programme den beihilferechtlichen Vorschriften der EU unterliegen, erfolgt die Förderung nach dem genehmigungsrechtlichen Status des jeweiligen Programms. Dies sind:
 - „De minimis“-Beihilfe: „De minimis“-Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (Art. 107 und 108 AEUV) auf „De minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5) vergeben. Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren „De minimis“-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene „De minimis“-Beihilfen erreicht ist beziehungsweise durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich. Sofern De-minimis-Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, darf der Gesamtbetrag der Beihilfe 500.000 Euro nicht übersteigen (Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABl. 114/8 vom 26. April 2012)). Bei „De minimis“-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten vom Zuwendungsempfänger zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.
 - Freigestellte Beihilfen: Freigestellte Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L214 vom 9. August 2008, S. 3 (AEUV Art. 107 und 108)) gewährt.
 - Genehmigte Beihilfen: Genehmigte Beihilfen werden im Rahmen von notifizierten Beihilferegelungen gem. Art. 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt (AEUV, Art. 108, Abs. 3).
 Bei der Förderung von Unternehmen gemäß Teil II Nr. 1 sind gemäß dem genehmigungsrechtlichen Status die beihilferechtlichen Vorschriften zu beachten.
9. Bei Zuwendungen an Unternehmen muss der/die Antragsteller/in zum Zeitpunkt der Gewährung der staatlichen Finanzierungshilfe die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen haben. Er/sie soll außerdem seinen steuerlichen Sitz im Land Hessen haben. Der/die Antragsteller/in muss kreditwürdig sein. Die Personen der Geschäftsleitung müssen über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrungen verfügen und fähig sein, das zu fördernde Unternehmen zu führen.
10. Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans sind zu beachten. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine planungsrechtlichen, raumordnerischen oder städtebaulichen Bedenken bestehen.
11. Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Die Vorhaben, außer nach Teil II Nr. 1 sowie Nr. 6.3.4.4., 6.3.4.5. und 6.4.4.3, dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Bewilligungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zu-

zurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahme von diesem Refinanzierungsverbot erteilt werden, bei kommunalen Vorhaben nur dann, wenn die Zuwendung mit mindestens 50 % aus EU-Mitteln kofinanziert wird.

Bei genehmigungspflichtigen Objekten ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Baubehörde zulassen. Die Baugenehmigung muss dann spätestens bis zum Zeitpunkt des Baubeginns nachgereicht werden.

In den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist oder durch Fristablauf automatisch als erteilt gilt, hat der Antragsteller den Nachweis darüber zu erbringen.

12. Zuschussfähig sind die durch bezahlte Rechnungen von Unternehmen nachgewiesenen baren Ausgaben der Zuwendungsempfänger für den geförderten Zweck.

Planungskosten nach der aktuellen HOAI sind in Höhe der Mindestsätze zuschussfähig.

Die zuschussfähigen Ausgaben für Hochbauprojekte und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Ausgaben für Grundstücke, deren Herrichtung und Erschließung, und für Baunebenkosten sind nach den Hauptkostengruppen der DIN 276 in der Fassung von 2008 zu beziffern. Nicht zuschussfähig sind die Kostengruppen 120 (Grundstücksnebenkosten), 230 (Nichtöffentliche Erschließung, 600 (Ausstattung und Kunstwerke) und 760 (Finanzierung).

Die Hauptkostengruppen der DIN 276 gelten als „Ausgabenansätze“ gemäß Nr. 1.2 der ANBest-Gk und ANBest-P sowie als „Einzelansätze“ gemäß Nr. 1.2 der Ausgabengliederung nach Anhang 1 Muster 2 der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen.

Ausgaben für Landankäufe sind bei der Förderung nach Teil II Nr. 6 bis maximal 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des Projektes förderfähig.

Die Kostengruppen 300 und 400 können in Projekten privater Träger zu einem „Ausgabenansatz“ zusammengefasst werden.

Beim Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern sind die zuschussfähigen Anschaffungskosten maximal auf den Buchwert der übergehenden Wirtschaftsgüter des Veräußerers begrenzt (vergleiche Artikel 55 VO (EG) Nr. 1974/2006).

13. Soweit im Rahmen dieser Richtlinie ein Zuschuss zu Personalausgaben gewährt wird, sind die Personalausgaben transparent darzustellen. Es darf keine Besserstellung zu vergleichbaren Landesbediensteten erfolgen.
14. Sollen für die Finanzierung eines Vorhabens neben Eigenanteil und Fördermitteln aus dieser Richtlinie ausnahmsweise noch Mittel aus anderen Förderprogrammen zum Beispiel des Bundes oder des Landes bereitgestellt werden, sind die Fördermittel und Ausgaben des Vorhabens entsprechend der Programmzuordnung in einem abgestimmten Finanzierungsplan so einzusetzen, dass eine mehrfache Förderung derselben Ausgaben-Position ausgeschlossen ist. In diesen Fällen ist von der Bewilligungsstelle eine Vereinbarung nach Nr. 1.4 VV zu § 44 LHO zu treffen. Davon ausgenommen sind Förderprogramme, deren gegenseitige Kumulation durch Haushaltsvermerke zum Produkthaushalt ausdrücklich erlaubt ist.

Im Bereich der Förderung nach Teil II, Nr. 6, darf der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers im Regelfall 25 % nicht unterschreiten.

Soweit dem Zuwendungsempfänger noch finanzielle Leistungen (auch zweckgebundene Spenden) von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts projektbezogen bereitgestellt werden, sind diese von den Gesamtkosten abzuziehen. Die Förderung ist auf die nicht gedeckten zuschussfähigen Ausgaben beschränkt.

15. Im Bereich der Förderung nach Teil II, Nr. 6, sind die zuschussfähigen Ausgaben vor Bemessung der Zuwendung um die Anteile zu vermindern, für die der Zuwendungsempfänger nach anderen Rechtsvorschriften Beiträge Dritter erhebt beziehungsweise erheben könnte (zum Beispiel Anlieger-, Straßenbeiträge).
16. Zu dem vom Zuwendungsempfänger aufzubringenden Eigenanteil zählen insbesondere eigene Mittel, Kapitalmarktmittel und sonstige Finanzmittelzuflüsse Dritter, die keine Fördermittel sind. Darlehen aus dem hessischen Investitionsfonds für kommunale Vorhaben gelten als Eigenmittel der Gemeinde.
17. Außer bei der Förderung nach Teil II, Nr. 6, werden tatsächlich entstandene, auf ein Projekt entfallende Gemeinkosten bis maximal 20 % der direkten Personalausgaben als zuschussfähig

anerkannt. Der Zuwendungsgeber kann auf einen Einzelnachweis der tatsächlich entstandenen Ausgaben für Gemeinkosten verzichten.

18. Eigenleistungen und Sachleistungen können als zuschussfähig anerkannt werden, wenn sie belegmäßig nachgewiesen sind und ihr Wert von einer unabhängigen Stelle geprüft werden kann. Im Falle der Anerkennung von Eigenleistungen oder Sachleistungen darf der Gesamtbetrag der Förderung die zuschussfähigen Ausgaben ohne die darin enthaltenen Eigenleistungen und Sachleistungen nicht überschreiten.

Im Bereich der Förderung nach Teil II, Nr. 6, erfolgt die Einbeziehung manueller Eigenleistungen in die zuschussfähigen Ausgaben in Form von Anrechnung der durch Rechnungen belegten Materialausgaben auf die zuschussfähigen Ausgaben.

19. Zuschüsse werden nur bewilligt, wenn im Einzelfall die zuschussfähigen Ausgaben mindestens 12.500 Euro und die Zuschüsse mindestens 5.000 Euro betragen.

Im Bereich der Förderung nach Teil II, Nr. 6, werden Zuschüsse nur bereitgestellt, wenn die nachgewiesenen zuschussfähigen Ausgaben für investive Projekte im Einzelfall mindestens 10.000 Euro betragen; für Dienstleistungen und Personalausgaben gilt diese Untergrenze nicht.

20. Im Bereich der Förderung nach Teil II, Nr. 6, sind bei öffentlichen und privaten Infrastruktureinrichtungen die unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben erzielten Erlöse im Rahmen der Festsetzung der Förderung zu berücksichtigen.

Unter „Einnahmen“ im Sinne dieser Regelung fallen Nettoeinnahmen, die bei einem Vorhaben bis Ende der Zweckbindungsfristen aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen, Einschreibgebühren oder sonstigen gleichwertigen Zahlungseingängen entstehen. Nicht unter diese Regelung fallen gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Gebühren.

21. Für investive Projekte ist Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung in einem angemessenen langen Zeitraum sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung) des Vorhabens nachgewiesen wird. Der Zweckbindungszeitraum wird im Förderbescheid festgelegt.

Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Verwendungszweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird.

Im Bereich der Förderung nach Teil II, Nr. 1 bis 5 beträgt der Zweckbindungszeitraum mindestens fünf Jahre, bei Infrastrukturen in der Regel 15 Jahre. In besonders begründeten Fällen kann – außer bei Vorhaben, die aus ELER-Mitteln mitfinanziert wurden – bei kleinen und mittleren Unternehmen von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids abgesehen werden, wenn für mindestens drei Jahre die Zweckbindung erfüllt wurde.

Im Bereich der Förderung nach Teil II, Nr. 6, erfolgt die Förderung von Investitionen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren ab Fertigstellung, Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. In besonderen Fällen kann der beauftragte Landrat eine längere Zweckbindungsfrist festlegen. Im Falle von arbeitsplatzschaffenden Maßnahmen ist der Arbeitsplatz über 5 Jahre nachzuweisen.

22. Bei der Umsetzung eines Projektes sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projektes sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange Behinderter sollen berücksichtigt werden.
23. Die Verwendung der Zuwendungen für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle.

Der/die Antragsteller/in hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union.

24. Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037). Die An-

tragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

25. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz ihr oder sein Name sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können. Offengelegt werden insbesondere die Empfänger von Zahlungen aus dem EFRE und dem ELER.
26. Erstattungsfähige Mehrwertsteuer ist nicht zuschussfähig. Im Bereich der Förderung nach Teil II, Nr. 6, ist bei der Förderung öffentlicher Projekte die Mehrwertsteuer generell nicht zuschussfähig.
27. Im Bereich der Förderung nach Teil II, Nr. 6 haben die beauftragten Landräte neben diesen Richtlinien die Ausführungsbestimmungen im Förderhandbuch (FöBu) zu beachten.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung vom 27. Februar 2010 (StAnz. S. 886), geändert am 10. September 2010 (StAnz. S. 2214) und am 1. Dezember 2011 (StAnz. S. 1556), die mit dieser Neufassung außer Kraft treten.

Wiesbaden, den 22. März 2013

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
II 6-069-c-42-07-14
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 16/2013 S. 515

416

Liste und Übersicht der im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen vom 18. Juni 2012;

hier: Ergänzungen zur Anlage 2.7/7 und Anlage 2.7/8 hinsichtlich der Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten

Bezug: Erlass vom 18. Juni 2012 (StAnz. S. 693)

Die erstmals mit Erlass vom 9. Mai 2012 in der Liste der Technischen Baubestimmungen veröffentlichten Anwendungsregeln für die Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen für nach DIN 4112 bemessene und ausgeführte Fliegende Bauten werden aufgrund der nun vorliegenden Muster-Entscheidungshilfen des Arbeitskreises „Fliegende Bauten“ der Fachkommission „Bauaufsicht“ geändert.

Mit Einführung der Normen DIN EN 13814 und DIN EN 13782 (LTB vom 1. Februar 2012) haben sich zum Teil geänderte Anforderungen an die Konstruktion und den Betrieb Fliegender Bauten ergeben. Soweit zur Gefahrenabwehr erforderlich, müssen die Defizite, die sich aus den Anforderungen der neuen Normen und der nach DIN 4112 bemessenen und ausgeführten Fliegenden Bauten ergeben, ausgeglichen werden. Bei der Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen dieser Fliegenden Bauten sind nun die auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) veröffentlichten Entscheidungshilfen für die Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen (Stand Februar 2013, mit Anpassung) zu beachten und anzuwenden.

In den Entscheidungshilfen ist je nach Fallgestaltung dargestellt, inwieweit Ausführungsgenehmigungen ohne Aktualisierung der nach DIN 4112 erstellten Bauvorlagen verlängert werden können oder ob zusätzliche Anforderungen zu erfüllen sind.

Die Muster-Entscheidungshilfen wurden, was die Umsetzungsfristen für Fahrgeschäfte nach Gruppe 5 angeht, unter Berücksichtigung der bisher geltenden Regelungen in den Technischen Baubestimmungen modifiziert. Insbesondere, um die Verhältnismäßigkeit zu wahren und um den Eigentümerinnen und Eigentümern genügend Zeit zur Erstellung weiterer Nachweise nach der Muster-Nebenbestimmung (MNB) 6, Tabelle 1 der Entscheidungshilfen sowie den sich daraus ggf. ergebenden erforderlichen Nachrüstungen zu geben. Damit soll eine ausreichend lange Frist eingeräumt werden, bis zu der Nachweise und Prüfberichte vorliegen müssen.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer aller entsprechenden Fahrgeschäfte sind von der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde anzuschreiben und zu informieren, um frühzeitig auf die neuen Regelungen hinzuweisen und einen reibungslosen Vollzug zu gewährleisten. Die entsprechenden Interessenvertretungen der Eigentümerinnen und Eigentümer werden ebenfalls informiert.

Die Nr. 1.1 der Anlagen 2.7/7 und 2.7/8 werden wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 der Anlage 2.7/7

Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anwendungsbereich wird beschränkt auf Zelte, die Fliegende Bauten nach § 68 HBO sind. Diese Norm ist nicht anzuwenden für die Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen für nach DIN 4112 bemessene und ausgeführte Zelte, wenn die Zelte entsprechend den auf der Internetseite des HMWVL veröffentlichten Entscheidungshilfen für die Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen (Stand Februar 2013, mit Anpassung) beurteilt und die dort empfohlenen Nebenbestimmungen als Anwendungsregeln eingehalten werden.“

2. Nr. 1.1 der Anlage 2.7/8:

Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Norm ist anzuwenden für Fliegende Bauten nach § 68 HBO, z.B. Karusselle, Schaukeln, Boote, Riesenräder, Achterbahnen, Rutschen, Tribünen, textile und Membrankonstruktionen, Buden, Bühnen, Schaugeschäfte und Aufbauten für künstlerische Vorstellungen in der Luft. Sie gilt auch für die Bemessung entsprechender baulicher Anlagen, die in Vergnügungsparks für einen längeren Zeitraum aufgestellt werden, mit Ausnahme der Windlastansätze sowie der Bemessung der Gründung. Diese Norm gilt nicht für Zelte. Ortsfeste Tribünen, Baustelleneinrichtungen, Baugerüste und versetzbare landwirtschaftliche Konstruktionen gehören nicht zu den Fliegenden Bauten. Diese Norm ist nicht anzuwenden für die Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen für nach DIN 4112 bemessene und ausgeführte Fliegende Bauten, wenn die Fliegenden Bauten entsprechend den auf der Internetseite des HMWVL veröffentlichten Entscheidungshilfen für die Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen (Stand Februar 2013, mit Anpassungen) beurteilt und die dort empfohlenen Nebenbestimmungen als Anwendungsregeln eingehalten werden.“

Die Entscheidungshilfen für die Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen (Stand Februar 2013, mit Anpassungen) sind als Anlage beigefügt.

Von einer Veröffentlichung der Anlage wird abgesehen. Sie kann unter www.verwaltung.hessen.de abgerufen werden.

Wiesbaden, den 26. März 2013

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
VI 3-F - 064-c-42

StAnz. 16/2013 S. 534

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

417

Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Auf der Grundlage des Anerkennungsbescheides des Regierungspräsidiums Darmstadt, zuletzt verlängert mit Bescheid des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie vom 11. April 2008, Az.: W2-Ü-013-733-2008, wird die Firma E.ON Kraftwerke GmbH, Kraftwerk Staudinger, Hanauer Landstraße 150 in 63538 Großkrotzenburg nach § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als EKVO-Überwachungsstelle nach § 10 Abs. 4 Nr. 1

EKVO (als Betriebsteil der Unternehmerin oder des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. März 2018.

Wiesbaden, den 25. März 2013

**Hessisches Landesamt
für Umwelt und Geologie**
W2-Ü-013-861-2013

StAnz. 16/2013 S. 535

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

418

DARMSTADT

Vorhaben der von Gries Recycling GmbH in Frankfurt am Main;

hier: Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 26. März 2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügbare Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 24. September 2012 mit Ergänzungen vom 28. November 2012 und Änderungen vom 26. März 2013 wird der **von Gries Recycling GmbH, Flinschstraße 39, 60388 Frankfurt am Main** – im folgenden Antragstellerin/Betreiberin genannt – nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen die Genehmigung erteilt, in der **Flinschstraße 39, 60388 Frankfurt am Main, Gemarkung: Seckbach, Flur: 41, Flurstück: 14/24 Blatt Nr. 7939**, die Abfallentsorgungsanlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten zu ändern und diese Anlage nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen in der geänderten Form zu betreiben.

Die Änderung betrifft im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von unter 1.500 t auf 2.000 t sowie Erhöhung der Anlagenkapazität auf 25.000 t/a;
- Erweiterung des Anlagen-Inputkataloges um die gefährlichen Abfälle Erdkabel, Elektronikschrott und Batterien;
- Erhöhung der Aufnahmekapazität für gefährliche Abfälle von bis zu einer 1 t/d auf mehr als 10 t/d sowie Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle auf circa 40 t.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit der nachfolgenden **Rechtsbehelfsbelehrung** versehen. Er enthält darüber hinaus auch Nebenbestimmungen.

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.“

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung am Montag, 15. April 2013 an zwei Wochen, von Dienstag, 16. April 2013 bis Montag, 29. April 2013, beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, im Raum 7.6.13 im 7. OG aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Innerhalb der Klagefrist können diejenigen, die schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, Klage einlegen. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am Dienstag, 30. April 2013 und läuft bis zum Montag, 27. Mai 2013.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich angefordert werden: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main. Dabei bitte das unten stehende Aktenzeichen angeben.

Frankfurt am Main, den 26. März 2013

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
IV/F 42.2-100h 14.05-von Gries-1-

StAnz. 16/2013 S. 535

419

Vorhaben der Firma Bayer CropScience AG, Anlage: Agrochemikalien 1/Wirkstoffe, Gebäude: C 540, Projekt: Kapazitätserweiterung GA 8000;

hier: Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Bayer CropScience AG hat einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Kapazitätserhöhung von Glufosinate-Ammonium auf 8000 Tonnen pro Jahr gestellt.

Gemarkung: Gemarkung Frankfurt-Höchst, Flur: Flur 23, Flurstücke: 1/28, 1/29, 1/36, 1/54

Die Anlage soll im zweiten Quartal 2014 in Betrieb genommen werden.

Zusätzlich hat die Firma einen Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für folgende Maßnahmen

- Errichtung eines Analysencontainers
- Bühnenänderungen im Südteil des Gebäudes C 540 zur Aufstellung einer zusätzlichen Stripper-Kolonne inklusive Peripherie
- Setzen von Fundamenten und Errichtung von Stahlbühnen für die spätere Aufstellung einer Methanol-Kolonne
- Errichtung und Betrieb des Notablassbehälters R 681

gestellt.

Die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns ist nach Abgabe eines vorläufigen positiven Gesamturteils der beteiligten Behörden vorgesehen.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 4.1r des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Prüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit den nach dem UVPG anzuwendenden Normen hat ergeben, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom **22. April 2013 (erster Tag) bis 21. Mai 2013 (letzter Tag)** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, 60327 Frankfurt am Main, Gutleutstraße 114, Zimmer 7.6.13 (7. OG) aus und können dort während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr) eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom **22. April 2013 (erster Tag) bis 4. Juni 2013 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt festgesetzt:

am **2. Juli 2013**

um **10.00 Uhr**

im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main,

in Raum Nr. U1.50.B/C

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <http://www.rp-darmstadt.hessen.de> unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind beziehungsweise die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main, den 26. März 2013

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
IV/F-43.2.-332/12-Gen04/13

StAnz. 16/2013 S. 535

420

Vorhaben der Firma Windpark Geisberg GmbH, Viernheim;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Windpark Geisberg GmbH beabsichtigt, in Mossautal, Außerhalb, zwei Windkraftanlagen des Types Nordex N117/2400 zu errichten und zu betreiben. Zusammen mit den drei weiteren Anlagen in Erbach, Außerhalb, sollen auf dem Geisberg insgesamt fünf Windkraftanlagen errichtet und betrieben werden („Windpark Geisberg“).

Das Vorhaben soll im Kreis Odenwald, 64756 Mossautal, Gemarkung: Unter-Mossau, Flur: 4 und 5, Flurstück: 26 und weitere realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des standortbezogenen Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Darmstadt, den 26. März 2013

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt
IV/Da 43.1-53e 621 Geisberg 1

StAnz. 16/2013 S. 536

421

Vorhaben der Firma Windpark Geisberg GmbH, Viernheim;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Windpark Geisberg GmbH beabsichtigt, in Erbach, Außerhalb, drei Windkraftanlagen des Types Nordex N117/2400 zu errichten und zu betreiben. Zusammen mit den zwei weiteren Anlagen in Mossautal, Außerhalb, sollen auf dem Geisberg insgesamt fünf Windkraftanlagen errichtet und betrieben werden („Windpark Geisberg“).

Das Vorhaben soll im Kreis Odenwald, 64711 Erbach, Gemarkung: Günterfürst, Flur: 6 und 7, Flurstück: 2 und weitere realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des standortbezogenen Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Darmstadt, den 26. März 2013

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt
IV/Da 43.1-53e 621 Geisberg 2

StAnz. 16/2013 S. 536

422

Magistrat der Stadt Offenbach am Main, Stadtplanung, Verkehrs- und Baumanagement, Erlaubnis nach § 8 WHG für die Grundwasserentnahme zur Trockenhaltung von Baugruben bei der Baumaßnahme „Ausbau Mainzer Ring“ der Stadt Offenbach am Main;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main – Stadtplanung, Verkehrs- und Baumanagement – beabsichtigt, im Zuge der oben genannten Maßnahme zeitlich begrenzt für circa 140 Kalendertage Grundwasser zu entnehmen und in den Kuhmühlgraben einzuleiten.

Für dieses Vorhaben war nach § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §§ 3, 3c und Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 27. März 2013

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
IV/F 41.1 – 79e 16/01 – F

StAnz. 16/2013 S. 536

423**Vorhaben der Prochem GmbH;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Prochem GmbH, Chemiewerk Dieburg, Industriestraße 19-21, 64807 Dieburg, beabsichtigt die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung im Gebäude D. Antragsgegenstand ist die Herstellung von 600t/a Boscalidhydrat unter Erhöhung der Gesamtkapazität der Anlage auf dann 4020 t/a.

Das Vorhaben soll in Dieburg, Gemarkung Dieburg, Flur 10, Flurstücke 297/1, 297/4 und 252/2 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Darmstadt, den 2. April 2013

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt
IV/Da 43.2 53e621-Prochem-7

StAnz. 16/2013 S. 537

424**Anerkennung der Ehemaligenstiftung Hansenberg mit Sitz in Geisenheim als rechtsfähige Stiftung**

Nach § 80 BGB in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 11. Februar 2013 errichtete Ehemaligenstiftung Hansenberg mit Sitz in Geisenheim mit Stiftungsurkunde vom 3. April 2013 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 3. April 2013

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04/11 - (9) - 64

StAnz. 16/2013 S. 537

425**Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467), wurde Herr Stefan Fuhr mit Wirkung vom 1. April 2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Vogelsberg 1 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. März 2020.

Darmstadt, den 28. März 2013

Regierungspräsidium Darmstadt
III 32-65a04/11-

StAnz. 16/2013 S. 537

426**Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467), wurde Herr Joachim Zahrt mit Wirkung vom 1. April 2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Gießen 9 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. März 2020.

Darmstadt, den 28. März 2013

Regierungspräsidium Darmstadt
III 32-65a04/11-

StAnz. 16/2013 S. 537

427**Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467), wurde Herr Alexander Priemer mit Wirkung vom 1. April 2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Gießen 4 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. März 2020.

Darmstadt, den 28. März 2013

Regierungspräsidium Darmstadt
III 32-65a04/11-

StAnz. 16/2013 S. 537

428

KASSEL

Antrag der Firma KIMM Sand-Kies-Betonzeugnisse GMBH Co. KG, zur Entnahme von Grundwasser, um es für den Betrieb eines Transportbetonwerkes zu ge- und verbrauchen;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma KIMM Sand-Kies-Betonzeugnisse GMBH Co. KG beabsichtigt, aus dem Tiefbrunnen KIMM auf dem Grundstück in der Gemarkung Walburg, Flur 13, Flurstück 38/4 eine maximale Wassermenge von 5 m³/h bis 48 m³/d und 9.600 m³/a zu entnehmen, und für die Brauchwasserversorgung eines Transportbetonmischwerkes für den Bau der Bundesautobahn 44 zu verwenden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 1726) im Einzelfall zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 13. März 2013

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III – Umwelt- und Arbeitsschutz –
Bad Hersfeld
31.1/Hef – 79 e 12

StAnz. 16/2013 S. 537

429**Vorhaben der Firma KRUG Internationale Spedition- und Handelsgesellschaft mbH – Umschlag von verpackten Abfällen in der Ernst-Abbé-Straße in Bebra;**

hier: Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 28. März 2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Auf Antrag vom 24. August 2012 wird der Krug Internationale Spedition und Handelsgesellschaft mbH nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 8.15, Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in 36179 Bebra, Gemarkung Bebra, Flur 14, Flurstück 80, eine Anlage zum Umschlag von den im Abschnitt 7 der Antragsunterlagen aufgeführten verpackten Abfällen von der Schiene auf die Straße zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Umschlaganlage von in Fässern, Big Bags oder Kisten verpackten gefährlichen Abfällen von der Schiene auf die Straße an oben genanntem Standort. Pro Jahr dürfen bis zu 6.300 t verpackte Abfälle und pro Tag bis zu 25 t verpackte Abfälle umgeschlagen werden.

Die Anlage umfasst die Umschlagstelle von der Schiene auf die Straße am Gleis.

Eine Sicherheitsleistung ist nicht zu erheben.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung – schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle – Klage erhoben werden beim: Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, zu richten.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 15. April 2013 an zwei Wochen beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz am Standort Bad Hersfeld im Hubertusweg 19, Raum 2.12 aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Kassel, den 28. März 2013

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz
32/HEF – 100h 16.07 A2924 Krug GE01

StAnz. 16/2013 S. 537

430

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467), habe ich Herrn Hartmut Henne mit Wirkung vom 1. April 2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk KSS 16 der Stadt Kassel bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. März 2020.

Kassel, den 27. März 2013

Regierungspräsidium Kassel

15.1 – 65 a 04.09 – KBZ - KSS 16

StAnz. 16/2013 S. 538

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

431

Fortbildungsveranstaltungen des Verwaltungsseminars Frankfurt im Mai 2013

Management und Verwaltungssteuerung

Die Kunst, ein guter Chef zu sein – Führung erfolgreich wahrnehmen

Termin: 2. und 3. Mai 2013

Seminarleitung: Hans-Georg Reifenberger

Seminarnummer: FM-10-00-0020-1301

Gebühr: 296 Euro p. P. für Mitglieder/
360 Euro p. P. für Nichtmitglieder

Kommunikation

Mediation – Konflikte eigenständig lösen

Termin: 8. und 15. Mai 2013

Seminarleitung: Ulrich Holterman

Seminarnummer: FM-15-05-0240-1301

Gebühr: 200 Euro p. P. für Mitglieder/
264 Euro p. P. für Nichtmitglieder

Konflikt(e) erleben: Ich habe es doch nur gut gemeint!

Termin: 28. Mai 2013

Seminarleitung: Lothar Hain

Seminarnummer: FM-15-05-0250-1301

Gebühr: 100 Euro p. P. für Mitglieder/
132 Euro p. P. für Nichtmitglieder

Arbeitstechniken

Schneller lesen, Zeit sparen, das Wesentliche erfassen und mehr behalten

Termin: 14. Mai 2013

Seminarleitung: Sonja Schneider-Blümchen

Seminarnummer: FM-15-10-0040-1301

Gebühr: 148 Euro p. P. für Mitglieder/
180 Euro p. P. für Nichtmitglieder

Moderation – Die Kunst der Balance

Termin: 13. und 14. Mai 2013

Seminarleitung: Manfred Ebert-Gottier

Seminarnummer: FM-15-10-0100-1301

Gebühr: 296 Euro p. P. für Mitglieder/
360 Euro p. P. für Nichtmitglieder

Probleme clever lösen

Termin: 6. Mai 2013

Seminarleitung: Marion Lemper-Pychlau

Seminarnummer: FM-15-10-0260-1301

Gebühr: 148 Euro p. P. für Mitglieder/
180 Euro p. P. für Nichtmitglieder

Gesundheit

Ernährung am Arbeitsplatz

Termin: 14. Mai 2013

Seminarleitung: Stephanie Köhler

Seminarnummer: FM-15-15-0060-1301

Gebühr: 148 Euro p. P. für Mitglieder/
180 Euro p. P. für Nichtmitglieder

Psychologie

Das steh ich durch!

Termin: 2. Mai 2013

Seminarleitung: Marion Lemper-Pychlau

Seminarnummer: FM-15-20-0100-1301

Gebühr: 148 Euro p. P. für Mitglieder/
180 Euro p. P. für Nichtmitglieder

Internet und Informationstechnik

Informationskompetenz Internetrecherche

Termin: 16. Mai 2013

Seminarleitung: Norbert Einsporn

Seminarnummer: FM-20-05-0320-1301

Gebühr: 100 Euro p. P. für Mitglieder/
132 Euro p. P. für Nichtmitglieder

Personal

Die Lohnpfändung und Lohnabtretung

Termin: 23. Mai 2013

Seminarleitung: Gunter Benderoth

Seminarnummer: FM-25-00-0220-1301

Gebühr: 75 Euro p. P. für Mitglieder/
99 Euro p. P. für Nichtmitglieder

Urlaubsrecht und Arbeitsbefreiung nach dem TVöD und TV-H

Termin: 16. Mai 2013
 Seminarleitung: Thomas Knoblauch
 Seminarnummer: FM-25-00-0280-1302
 Gebühr: 100 Euro p. P. für Mitglieder/
 132 Euro p. P. für Nichtmitglieder

Arbeitszeugnisse

Termin: 16. Mai 2013
 Seminarleitung: Thorsten Hiemer
 Seminarnummer: FM-25-00-0520-1301
 Gebühr: 75 Euro p. P. für Mitglieder/
 99 Euro p. P. für Nichtmitglieder

Finanzen**Doppische Buchhaltung im neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen**

Termin: 28. Mai, 4., 11., 18. und 25. Juni 2013
 Seminarleitung: Nicole Wittner
 Seminarnummer: FM-30-10-0120-1301
 Gebühr: 495 Euro p. P. für Mitglieder/
 615 Euro p. P. für Nichtmitglieder

Haushaltssicherungskonzept „Rechtsichere und nachhaltige Haushaltskonsolidierung“

Termin: 27. Mai 2013
 Seminarleitung: Jürgen Watz
 Seminarnummer: FM-30-10-0135-1301
 Gebühr: 148 Euro p. P. für Mitglieder/
 180 Euro p. P. für Nichtmitglieder

Öffentliche Sicherheit und Ordnung**Dokumentenfälschungen: In- und ausländische Personal- und Kraftfahrzeugdokumente – AufbauSeminar**

Termin: 13. – 17. Mai 2013
 Seminarleitung: Dittmar Langner
 Seminarnummer: FM-35-05-0180-1301
 Gebühr: 540 Euro p. P. für Mitglieder/
 700 Euro p. P. für Nichtmitglieder

Anwenden des Hessischen Gaststättengesetzes in der Verwaltungspraxis

Termin: 29. Mai 2013
 Seminarleitung: Alexander Steiß
 Seminarnummer: FM-35-05-0320-1301
 Gebühr: 100 Euro p. P. für Mitglieder/
 132 Euro p. P. für Nichtmitglieder

Verwaltungsrecht**Die hohe Kunst der Bescheiderstellung – inklusive Workshop**

Termin: 2., 8., 15. und 23. Mai 2013
 Seminarleitung: Michael Becker
 Seminarnummer: FM-35-10-0140-1301
 Gebühr: 300 Euro p. P. für Mitglieder/
 396 Euro p. P. für Nichtmitglieder

Die Aufhebung von Verwaltungsakten kann so einfach sein! (HVwVfG)

Termin: 28. Mai, 5. und 12. Juni 2013
 Seminarleitung: Michael Becker
 Seminarnummer: FM-35-10-0180-1301
 Gebühr: 225 Euro p. P. für Mitglieder/
 297 Euro p. P. für Nichtmitglieder

Kommunalrecht**Kommunalverfassungsrecht**

Termin: 25. Mai 2013
 Seminarleitung: Thomas Dickert
 Seminarnummer: FM-35-15-0040-1301
 Gebühr: 100 Euro p. P. für Mitglieder/
 132 Euro p. P. für Nichtmitglieder

Besondere Zielgruppen**Ausbilder/-innen****Der Ausbilder als Coach**

Termin: 22. und 23. Mai 2013
 Seminarleitung: Ralf Spiegel
 Seminarnummer: FM-50-10-0025-1301
 Gebühr: 200 Euro p. P. für Mitglieder/
 264 Euro p. P. für Nichtmitglieder

Hilfspolizei**Anhalten von Kraftfahrzeugen**

Termin: 6. und 7. Mai 2013
 Seminarleitungen: Günter Klein-Alstädde
 Seminarnummer: FM-50-25-0020-1301
 Gebühr: 200 Euro p. P. für Mitglieder/
 264 Euro p. P. für Nichtmitglieder

Erzieher/-innen**Aufsichtspflicht in Kindertagesstätten**

Termin: 22. Mai 2013
 Seminarleitung: Gunter Benderoth
 Seminarnummer: FM-50-40-0020-1301
 Gebühr: 75 Euro p. P. für Mitglieder/
 99 Euro p. P. für Nichtmitglieder

Anmeldungen nehmen wir ab sofort gerne an. Unsere Kontaktdaten: Verwaltungssseminar Frankfurt, Niddagaustraße 32-38, 60489 Frankfurt am Main, oder per Fax: 069 7894748, per E-Mail: frankfurt@hvsv.de, cornelia.buchta@hvsv.de, semanta.dejanovic@hvsv.de. Telefonische Beratung erhalten Sie von Frau Buchta und Frau Dejanovic, Telefon: 069 – 978461- 11/-17.

Bitte fordern Sie ausführliche Seminarbeschreibungen an! Aktuelle Seminarangebote sowie unser gesamtes Fortbildungsprogramm finden Sie auch unter www.hvsv.de.

Frankfurt am Main, den 26. März 2013

Hessischer Verwaltungsschulverband
 Verwaltungssseminar Frankfurt

StAnz. 16/2013 S. 538

BUCHBESPRECHUNGEN

Erneuerbare Energien unterstützt durch GIS und Landmanagement.
 Hrsg. von Martina Klärle. 2012, XX, 427 S. (kart.), 48 Euro. VDE-Verlag GmbH, Offenbach am Main; ISBN 978-3-87907-518-8.

Das Weltklima kann nach Meinung der Herausgeberin, die sehr wichtige Vorarbeiten für die in Arbeit befindlichen hessischen „Teilpläne Energie“ erbracht hat, nur mit erneuerbarer Energie gerettet werden. „Nur ein Technologieland wie Deutschland kann beweisen, dass diese Energiewende sogar mit höherer Lebensqualität und größerer Versorgungssicherheit und ohne volkswirtschaftliche Mehrkosten machbar ist.“, lautet ihr einleitend formuliertes Credo. Dies verlange die Unterstützung von Geoinformation und Landmanagement. Dazu präsentiert sie Lösungsvorschläge von 30 Experten aus Masterarbeiten, Verwaltung und Dienstleistung sowie Forschungsprojekten.

In der Einleitung skizzieren drei Autoren (u. a. Franz Alt) den politischen Paradigmenwechsel weg von der Großkraftwerksstruktur hin zur Dezentralität mit all ihren sozialen Implikationen. Dem folgen die Ab-

schnitte Landmanagement (II) und Geoinformation (III) in anderer – aber logisch zutreffender – Reihenfolge als im Titel mit jeweils einer kurzen Einführung der Herausgeberin.

Im Abschnitt Landmanagement wird dargestellt, mit welchen Instrumenten die für eine dezentrale Energiegewinnung erforderlichen Flächen bereitgestellt, rechtssicher beplant und bau, immissionsschutz- und naturschutzrechtlich zugelassen werden könnten. Die Hauptthese: Mit 5 % der Landesfläche ließe sich die gesamte Stromversorgung der Bundesrepublik dezentral sicherstellen. Voraussetzung: Ein Energieleitplan, an dem die überkommenen Instrumente orientiert werden müssen. Der Abschnitt findet mit der Darstellung erfolgreicher Beispiele aus der Praxis und aufschlussreichen Erfahrungsberichten seinen Abschluss.

„Die Geoinformation erfasst, dokumentiert und klassifiziert die raumbezogenen Daten der Erde. Sie analysiert, bewertet und plant die nachhaltige Nutzung der Erde im Detail“ (S. 209). Sie liefert die Instrumente

zur Aufbereitung der raumrelevanten Fragestellungen im Vorfeld der Planung und zur Realisierung aller Varianten zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Sei es durch Potentialanalysen, sei es durch Kataster, sei es durch Detail- und Sonderanalysen.

In einer kenntnisreichen Schlussbetrachtung „Alles wird gut“ entwirft Erich Schöndorf die Perspektiven der Energiewende aus dem Blickwinkel dieses sehr praxisnahen Bandes. Er hebt hervor, dass es nach den Berechnungen der Herausgeberin unter entsprechender Ausnutzung der dargestellten Instrumente möglich wäre, die Energiewende zu 100 % onshore unter Verzicht auf die extrem teuren Stromautobahnen zu bewältigen. Dabei ignoriert er keineswegs die damit einhergehenden ökologischen und ästhetischen Probleme der Eingriffe in Natur- und Landschaft einerseits und der Architektur andererseits.

Alles in allem ein hilfreiches Kompendium von Fragestellungen mit Antworten aus der Praxis für die Praxis.

Dr. Karl Ihmels, Landrat a. D.

Gewerbeordnung. Von Landmann-Rohmer. Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften. Loseblattwerk, 62. Erg.Liefg., rd. 400 S., 34,90 Euro (Gesamtwerk rd. 4900 Seiten, 2 Plastikordner, 198,00 Euro bei Einzelbezug, 112,00 Euro bei Fortsetzungsbezug). Verlag C. H. Beck, München; ISBN (Gesamtwerk) 978-3-406-50048-0.

Durch die vorliegende Ergänzungslieferung ist das Werk auf dem Stand von Januar 2013 gebracht worden. Dabei wurden auch die Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) berücksichtigt, etwa in der Einleitung Rn. 24, § 34d GewO Rn. 1. Der Schwerpunkt dieser Lieferung liegt aber zweifelsohne beim zum 01.01.2013 in Kraft getretenen Finanzanlagenvermittlerrecht. Neben den neu eingefügten Kommentierungen zu §§ 34f und 34g GewO bedurfte es einer Vielzahl von weiteren Änderungen, so beispielsweise bei § 13b GewO Rn. 2, § 13c GewO Rn. 6, § 29 GewO Rn. 1; 3 47 GewO Rn. 4, § 55a GewO Rn. 2 und 53 ff., § 57 GewO Rn. 3, 16 und 18, § 61a GewO Rn. 4, 13 und 18, § 70a GewO Rn. 2, 5 f., 25 und 31, § 71b GewO Rn. 3 f. Auch im Bereich der Versicherungsvermittler (§ 34d GewO) ergänzte der Verfasser seine entsprechenden Erläuterungen, indem er insbesondere eine § 34f GewO-Erlaubnis-Pflicht bei den fondsgebundenen Renten- und Lebensversicherungen verneint (Rn. 42), sondern deren Vermittlung allein dem Anwendungsbereich des § 34d GewO zuordnet. Allerdings sind derzeit noch nicht die Darlegungen bei § 34c GewO wegen des Finanzanlagenvermittlerrechts angepasst worden.

Bei den Anmerkungen zu § 6a Gewerbeordnung – GewO – hat Schönleiter zwar die zwischenzeitlich eingetretene Veränderung des Gesetzestextes aufgeführt, allerdings wird nach wie vor (wie im Übrigen auch bei § 6b GewO) angekündigt, die Kommentierung erfolge mit der nächsten Ergänzungslieferung. Die avisierten Ausführungen zu § 13c GewO sind hingegen von Stenger vorgenommen worden. Die instruktive Kommentierung geht u. a. im Zusammenhang mit der öffentlichen Bestellung von ausländischen Sachverständigen auf das Verhältnis zu § 36a GewO ein (Rn. 6). Weiterhin stellt die Autorin den grundsätzlichen Anwendungsvorrang der Regelungen des § 11b und § 13a GewO für die Gewerbeausübung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit i. S. d. EG-Dienstleistungsrichtlinie dar (Rn. 8). Zur Bedeutung von deutschen Sprachkenntnisse sowie zum Verfahren und den Fristen nach Abs. 5 der fraglichen Vorschrift kann sich der Leser in Rn. 15 und Rn. 33 ff. informieren.

Die neuen Regelungen auf dem Gebiet der Finanzanlagenvermittlung (= §§ 34f und 34g GewO) werden von Schönleiter und in gewohnt gründlicher Weise für die Praxis aufbereitet. Ergänzend hierzu gibt es noch die Finanzanlagenvermittlungsverordnung (in Band II Nr. 267), deren Bearbeitung von Glückert, die an der Konzeption der Verordnung im Bundeswirtschaftsministerium maßgeblich mitgewirkt hat, übernommen wurde. Ferner findet sich diesbezüglich die Allgemeine Muster-Verwaltungsvorschrift in Bd. II Nr. 269. Wegen der in Hessen den Industrie- und Handelskammern für diesen Bereich zugewiesenen Verantwortlichkeit (siehe § 1 Abs. 5, Abs. 6 und § 3 Abs. 5 Gewerbe-Zuständigkeitsverordnung vom 20. Juni 2002 – GVBl. I S. 395 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2012 – GVBl. S. 354 –) erübrigen sich weitere Einzelheiten an dieser Stelle. Anders sieht es hingegen mit der überarbeiteten Fassung der Ausführungen zur Übergangsregelung zu den §§ 34c und 34f in § 157 GewO aus. Denn hierbei sind die Bestimmungen für die Alt-Finanzanlagenvermittler und -berater, die über eine § 34c GewO-Erlaubnis verfügen, und von den – zum

01.01.2013 geänderten und zugleich erhöhten – Anforderungen für einen bestimmten Zeitraum noch befreit sind, von Bedeutung für den Vollzug auch beim § 34c GewO, dessen Administrierung in Hessen bei den Kreis-ausschüssen und Magistraten der kreisfreien Städte liegt.

Die zutreffende Kritik von Schönleiter beim § 71b GewO Rn. 8, wonach fraglich sei, ob eine länderregionale Aufspaltung eines im Übrigen bundesweit einheitlich geltenden Rechts sinnvoll ist, wird sicherlich von allen Praktikern begrüßt. Der vom Autor gezogene Schluss, die sog. Transferbestimmungen, zu denen auch § 71b GewO zählt, entbehrlich zu machen, geht nach Auffassung der Rezensentin nicht weit genug. Vielmehr erscheint es der Sache dienlich zu sein, die durch die Föderalismusreform I übertragenen ausschließlichen Gesetzgebungskompetenzen für die Länder im Gewerberecht (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) rückgängig zu machen.

Dass auch weiterhin regelmäßig Anlass bestehen wird, Aktualisierungen vorzunehmen, zeigt sich – neben den zuvor erwähnten offenen Bearbeitungspunkten – bereits an dem kürzlich verkündeten Gesetz zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) und dem im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetz zur Neuordnung des gesetzlichen Messwesens (Bundestags-Drucksache 17/12727). Denn durch beide Gesetze ist bzw. wird die GewO wieder einmal geändert. Mit der in Rede stehenden Aktualisierung steht den Nutzern des Standardkommentars erneut ein zuverlässiger Ratgeber und nützliches Nachschlagewerk zur Lösung gewerberechtlicher Fragestellungen zur Verfügung.

Regierungsdirektorin Sabine Weidtmann-Neuer

Bastille, Boulevards, Bourbonen. Der Paris-Führer für Juristen. Von Barbara Sternthal. 2012, 139 S., 29 Euro. C.H. Beck Verlag, München; ISBN 978-3-406-64059-9.

Die Autorin beginnt ihr Büchlein mit der Darstellung der historischen Entwicklung Frankreichs, wobei sie den Bogen von der Besiedlung des heutigen Paris durch die Kelten bis zur Geschichte des 21. Jahrhunderts spannt (S. 1 bis 45). In den beiden folgenden Kapiteln werden die Protagonisten und die Schauplätze des Absolutismus (S. 47 bis 77) und der Französischen Revolution (S. 79 bis 105) noch einmal ausführlicher geschildert. Dann geht Sternthal auf die wichtigsten französischen Kriminalisten, berühmte Verbrecher und auf Fälle von Justizirrtümern ein (S. 107 bis 121). Das letzte Kapitel ist denjenigen Orten in Paris gewidmet, welche durch Schilderungen in Kriminalromanen bekannt sind (S. 123 bis 131).

Der Untertitel des Buches lässt vermuten, dass es sich um einen Stadtführer handelt. Dies ist das Werk aber nicht, auch wenn sich immer wieder Hinweise auf historisch wichtige Plätze und Angaben zu kleineren, wenig bekannten Museen finden. Es ist vielmehr eine kompakte Darstellung der französischen Geschichte, insbesondere der Entwicklung der Stadt Paris, mit Kapiteln über die französische Kriminalgeschichte und über Kriminalromane, die in Paris spielen.

Ich habe das Buch, bevor ich es las, durchgeblättert, und stieß dabei hinten auf die Angaben zur Autorin: Sie ist eine studierte Theaterwissenschaftlerin, die bereits ähnlich aufgebaute Bücher wie das vorliegende über Venedig und London publiziert hat. Daher war ich etwas skeptisch, ob das Werk in juristischer Hinsicht und im Hinblick auf Paris den nötigen Tiefgang hat. Die Skepsis ist beim Lesen schnell verfliegen. Die Informationen werden von der Autorin nicht nur sehr geschickt präsentiert, sie sind auch durchgehend zutreffend.

Sternthal versteht es meisterhaft, die Geschichte komprimiert darzustellen, und ihre Schilderung ist dabei zugleich sehr anschaulich, was vor allem daran liegt, dass sie oft auch auf die Personen eingeht, welche an hervorgehobener Stelle tätig waren. Unterstützt wird dieser Effekt durch zahlreiche, außerhalb des Fließtextes stehende Kästchen, die kurze Lebensläufe geschichtlich relevanter Personen oder eine knappe Beschreibung der Historie bekannter Gebäude enthalten, sowie durch über 80 Farbfotos.

Auf dem Buchrücken steht, dass Paris „eine Stadt für Juristen mit einem Faible für skurrile Geschichten, großen Bögen und spannenden Details“ sei. Mit diesem Personenkreis wird zugleich die in erster Linie angesprochene Zielgruppe umschrieben. Dieser kann das Werk uneingeschränkt empfohlen werden; es ist aber auch für jeden Frankreichinteressierten eine anregende Lektüre.

Professor Dr. Joachim Gruber D.E.A. (Paris I)

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2013

MONTAG, 15. APRIL 2013

Nr. 16

Güterrechtsregister

208

GR 5847 – **Neueintragung** – 26. 3. 2013: Eheleute Azem Kurtanovic, geb. am 15. 1. 1972, und Almira Kurtanovic geb. Kurtanovic, geb. am 24. 4. 1979, wohnhaft in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 11. 12. 2012 ist hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens in Deutschland Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 26. 3. 2013 **Amtsgericht**

Vereinsregister

Die in Klammern gesetzten Angaben der Geschäftsadresse und des Geschäftszweiges erfolgen ohne Gewähr.

209

Veränderungen beim Amtsgericht Kassel

VR 2452 – 22. 3. 2013: Rassegeflügelzuchtverein Vellmar 1959, Vellmar (Vellmar). Der Verein ist aufgelöst.

VR 3894 – 22. 3. 2013: Wander- und Heimatverein Immenhausen 1896 e. V., Immenhausen (Pommernweg 11, 34376 Immenhausen). Der Verein ist aufgelöst.

Kassel, 3. 4. 2013

Amtsgericht

Konkurse

210

61 N 235/98: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **GIV Gebhardt Immobilien Verbund GmbH, Heidelberger Landstraße 99c, 64297 Darmstadt**, vertreten durch Hansjürgen Gebhardt, Vaihinger Straße 24, 70567 Stuttgart (Geschäftsführer), wird gemäß § 204 KO nach Anhörung der Gläubigerversammlung mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse **eingestellt**.

Der Konkursverwalter Dipl.-Rechtspfleger Joachim Stumpf, Lindberghstraße 7, 64625 Bensheim, bleibt ermächtigt, massenzugehörige Steuerrückerstattungsbeträge einzuziehen.

Darmstadt, 28. 3. 2013

Amtsgericht

211

7 N 216/98: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Airline Lederwaren Bohnen & Kern GmbH & Co. KG, Schubertstraße 104, 63179 Obertshausen**, ist der Konkursverwalter am 13. 3. 2013 verstorben.

Zum neuen Konkursverwalter wird Rechtsanwalt und Steuerberater Sascha Walter, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, bestellt.

Zur Anhörung und Beschlussfassung der Gläubigerversammlung über die Beibehaltung des ernannten Konkursverwalters oder die Wahl eines anderen Verwalters wird Termin bestimmt auf Donnerstag, den 23. 5. 2013, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Offenbach am Main, Justizzentrum, Kaiserstraße 16–18, 63065 Offenbach am Main, 1. Obergeschoss, Saal 18-162.

Offenbach am Main, 3. 4. 2013 **Amtsgericht**

212

7 N 358/98: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Dalim GmbH, ehemals ansässig Admiral-Rosendahl-Straße 10, 63263 Neu-Isenburg/Zeppelinheim**, wird Herr Rechtsanwalt Sascha Walter, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, Tel.-Nr. 069/959110-10, Fax-Nr. 069/959110-12, zum neuen Konkursverwalter bestellt.

Der bisherige Konkursverwalter, Herr Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, ist verstorben.

Es wird eine besondere Gläubigerversammlung bestimmt auf Dienstag, den 7. 5. 2013, 9.50 Uhr, 1. OG, Saal 162N, Amtsgericht Offenbach am Main, Kaiserstraße 16–18 (Gebäude K18), 63065 Offenbach am Main.

Tagesordnungspunkt: Beibehaltung des neu bestellten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters.

Offenbach am Main, 27. 3. 2013 **Amtsgericht**

Zwangsvolle Versteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

213

24 K 114/12: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Freitag, dem 31. Mai 2013, 10.30 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11–13, Raum 354, III. Stock, das folgende Grundeigentum versteigert werden, eingetragen im Grundbuch von Stockstadt, Blatt 3017, – zu je halbem Anteil –,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 11, Flurstück 212, Gebäude- und Freifläche, Brüsseler Straße 7, Größe 6,00 Ar.

Verkehrswert: 265 000,- Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 20. 3. 2013

Amtsgericht

214

24 K 140/12: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Freitag, dem 31. Mai 2013, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11–13, Raum 354, III. Stock, das folgende Grundeigentum versteigert werden,

Worfelden, Blatt 3747,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Worfelden, Flur 2, Flurstück 113/1, Gebäude- und Freifläche, Oberdorf 37, Größe 3,84 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Worfelden, Flur 2, Flurstück 113/2, Gebäude- und Freifläche, Oberdorf 37, Größe 0,47 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Worfelden, Flur 2, Flurstück 114, Gebäude- und Freifläche, Oberdorf 37, Größe 1,63 Ar.

Verkehrswert: 232 000,- Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 20. 3. 2013

Amtsgericht

Öffentliche Ausschreibungen

Baumaßnahme Fraunhofer-Institut SIT, Darmstadt Neubau SIT

Vergabenummer 119/754 986 – 31

Gewerk Gebäudeautomation

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1 Bezeichnung

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V., Vergabestelle Bau, z. Hd. Steffi Mühlberg, Hansastraße 27c, 80686 München, Deutschland, Telefon/Telefax +49 (0)89/1205-3299/+49 (0)89/1205-7518, Internet/Beschafferprofil www.fraunhofer.de/ausschreibungen

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

- II.1.1 Verg.Nr.-Bezeichnung 119/754 986 – 31
Gebäudeautomation
- II.1.2 Art des Auftrags Ausführung von Bauleistungen
Ort der Ausführung Fraunhofer-Institut SIT, Darmstadt
Rheinstraße 75, 64295 Darmstadt
- Maßnahme Neubau SIT
- II.1.8 Aufteilung in Lose Nein, Anzahl Lose 1
- II.1.9 Nebenangebote zugelassen
- II.2.1 Menge oder Umfang des Auftrages (ca.)
Ca. 800 Datenpunkte,
5 Informationsschwerpunkte,
ungefähr 5 Schaltschrankfelder
- II.3 Ausführungsfristen Beginn: 15.07.2013
Ende: 31.01.2014

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Information

- III.1.1 Geforderte Sicherheiten:
Bürgschaften gemäß Formblatt 421/422 und 423
- III.1.2 Zahlungsbedingungen: nach VOB und Vergabeunterlagen
- III.1.3 Rechtsform der Bietergemeinschaften:
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- III.2 Geforderte Nachweise: gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2–3 VOB/A

Abschnitt IV: Verfahren

- IV.1 Verfahrensart: offenes Verfahren gemäß VOB/A
- IV.2 Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen
- IV.3.1 Aktenzeichen: 119/754 986 – 31 Gebäudeautomation
- IV.3.2 Vorinformation: 2012/S 31 – 049617 vom 15.02.2012
- IV.3.3 Bedingungen für den Erhalt der Vergabeunterlagen

- erhältlich bei: Vergabestelle Bau, (siehe a)
- erhältlich bis: 25.04.2013
- Verwendungszweck 119/754 986 – 31 Kosten 31,00 Euro
Das Entgelt ist inkl. 7 % MwSt.
- Zahlungsweise Nur Banküberweisung – keine
Schecks, keine Einzugsermächtigung!
- Empfänger Fraunhofer-Gesellschaft München
- Kontonummer 7 521 933 00
- BLZ/Geldinstitut 700 700 10/Deutsche Bank, München
IBAN DE86 7007 0010 0752 1933 00
BIC (SWIFT-CODE): DEUTDEMM

Hinweise

- Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn:
 - die Vergabeunterlagen schriftlich per Post oder Fax (nicht per E-Mail) unter Angabe einer vollständigen, lesbaren Firmenadresse und funktionierender E-Mail-Adresse angefordert wurden
 - der Nachweis über die Einzahlung vorliegt (Kopie Zahlungsbeleg) und dieser von der Buchhaltung bestätigt wurde
- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- Die Vergabeunterlagen werden mit Bewerbungsfrist versandt.
- Nur Bewerbung + Zahlungsnachweis! Keine Firmenvorstellung + Referenzen!
- Die Vergabeunterlagen bestehen aus:
 - Vertragsbedingungen in Papierform
 - Leistungsverzeichnis und ggf. Anlagen als PDF auf CD
 - GAEB-Datei auf CD

IV.3.6 Sprache, in der das Angebot abzufassen ist: Deutsch

IV.3.7 Bindefrist des Angebots: 08.07.2013

IV.3.8 Angebotseröffnung Datum 24.05.2013
Uhrzeit 10:30
siehe Vergabeunterlagen

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

Abschnitt VI: Andere Informationen

VI.4 Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren (gemäß GWB § 104):

Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn



E-Mails an den
ÖFFENTLICHEN ANZEIGER
zum STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN
ralph.wagner@chmielorz.de



Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“:

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“

Aufgrund der §§ 7, 9, 15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 799) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“ in ihrer Sitzung am 21. November 2012 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Art. I

1. In § 1 Absätze 2 und 3, § 3 Abs. 1, § 18 und § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung werden die Worte „Naturpark Hochtaunus“ jeweils ersetzt durch „Naturpark Taunus“.
2. § 14 Absatz 3 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:
Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden von den Rechnungsprüfungsämtern der Verbandsmitglieder jährlich wechselnd in der Reihenfolge, in der diese in § 6 der Satzung genannt sind, und zwar beginnend mit dem Hochtaunuskreis, wahrgenommen.
3. § 15 Absatz 2 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:
An der Verbandsumlage beteiligen sich die Verbandsmitglieder wie folgt:

Hochtaunuskreis	38,22 v. H.
Lahn-Dill-Kreis	6,11 v. H.
Landkreis Limburg-Weilburg	6,11 v. H.
Main-Taunus-Kreis	32,80 v. H.
Wetteraukreis	7,61 v. H.
Landkreis Gießen	1,53 v. H.
die Stadt Frankfurt am Main	7,61 v. H.
4. In § 15 der Verbandssatzung wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
„Die Verbandsumlage ist auf Anforderung in zwei gleichen Raten am 15.01. und 15.07. eines jeden Jahres fällig.“

Art. II

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Oberursel/Taunus, den 21. November 2012

Zweckverband „Naturpark Hochtaunus“
Landrat Ulrich Krebs
Vorstandsvorsitzender

2. Jahresabschluss 2011

In ihrer Sitzung am 21.11.2012 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“ den vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 mit dem Rechenschaftsbericht wird gemäß § 114 (2) HGO in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 und § 8 der Verbandssatzung ab dem Tag der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“, Hohemarkstraße 192, 61440 Oberursel/Taunus, zwei Wochen lang, ab dem Tag der Veröffentlichung, während der Dienstzeiten, montags–donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, öffentlich ausgelegt.

Zweckverband „Naturpark Hochtaunus“
Landrat Ulrich Krebs
Vorstandsvorsitzender

3. Haushaltsplan 2013

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“ für das
Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 8 (5) der Verbandssatzung vom 29.05.1978, zuletzt geändert am 01.01.2010, hat die Verbandsversammlung am

21.11.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	828.871 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	828.816 Euro

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	
mit einem Überschuss von	55 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.692 Euro

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.000 Euro

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.500 Euro

mit einem Finanzüberschuss des Haushaltsjahres von	28.192 Euro
--	-------------

festgesetzt.

Die Umlage wird gemäß § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt.

Hochtaunuskreis	132.600 Euro
Lahn-Dill-Kreis	21.200 Euro
Kreis Limburg-Weilburg	21.200 Euro
Main-Taunus-Kreis	113.800 Euro
Wetteraukreis	26.400 Euro
Kreis Gießen	5.300 Euro
Stadt Frankfurt am Main	26.400 Euro

Gesamt 346.900 Euro

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der laufenden Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 21.11.2012 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Oberursel/Taunus, den 21. November 2012

Ulrich Krebs
Landrat
Vorstandsvorsitzender

Mit Verfügung vom 26.03.2013 hat das Regierungspräsidium Darmstadt die für das Haushaltsjahr 2013 vorgesehenen Kassenkredite in Höhe von 50.000 Euro gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmigt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird gemäß § 97 (5) HGO in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 und § 8 der Verbandssatzung ab dem Tag der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“, Hohemarkstraße 192, 61440 Oberursel/Taunus, zwei Wochen lang, ab dem Tag der Veröffentlichung, während der Dienstzeiten, montags–donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, öffentlich ausgelegt.

Zweckverband „Naturpark Hochtaunus“	gez. Landrat Ulrich Krebs Vorstandsvorsitzender
-------------------------------------	--

**Anfragen und Auskünfte über den
Öffentlichen Anzeiger zum
Staatsanzeiger für das Land Hessen
Neue Telefon- und Telefaxnummer**



Telefon 0611 36098-56

Fax 0611 301303



Postvertriebsstück, Deutsche Post
Verlag Chmielorz GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Wasserwerke Dillkreis Süd“

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes „Wasserwerke Dillkreis Süd“ hat in ihrer Sitzung am 13.12.2012 nachstehende

Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Wasserwerke Dillkreis Süd“

**in der Fassung vom 1. September 1997,
zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. Januar 2006,**

beschlossen:

Der § 26 Beiträge wird im Absatz 2 a) wie folgt geändert:

a) dem Wasserbeitrag je cbm gelieferten Wassers in Höhe von 0,37 Euro.

Der § 41 Schlussbestimmungen wird wie folgt erweitert:

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Wasserwerke Dillkreis Süd“ im Bezug auf § 26 Abs. 2 a) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Genehmigung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung am 13.12.2012 beschlossene, Änderung der Verbandsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wasserwerke Dillkreis Süd mit Sitz in Sinn vom 10.01.1990, zuletzt geändert am 08.04.2013, wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 i. d. F. vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) i. V. m. §§ 5, 7 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I S. 503) i. d. F. vom 18.06.2009 (GVBl. I S. 227) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die geänderte Verbandsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Gießen, 9. April 2013

Regierungspräsidium Gießen
I 13 – 79b 20 Nr. 4 (05)
Im Auftrag
gez. Schneider
Regierungsoberrätin

HESSEN



Eine Stellenausschreibung

im

Staatsanzeiger Hessen

ist günstiger als Sie denken.

Eine Anzeige in dieser Beispielgröße mit 155 mm kostet nur 266,60 Euro + USt., also nur 1,72 Euro je Millimeter Höhe.

Mit einem Inserat erreichen Sie genau Ihre Zielgruppe:

- Ministerien
 - Bundes- und Staatsbehörden
 - Regierungspräsidenten
 - Finanzämter
 - Staatsbauämter
 - Forstämter
 - Justizbehörden
 - Rechtsanwälte und Notare
 - Landräte
 - Bürgermeister
 - Gemeinde- und Stadtverwaltungen
 - Versorgungsbetriebe und Zweckverbände
 - Universitäten und wissenschaftliche Institute
- und noch viele Bezieher mehr.

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint jeden Montag. Ihre Veröffentlichung kann daher – sowohl in der Zeitschrift als auch exklusiv für Abonnenten auf der Website des Staatsanzeigers für das Land Hessen – kurzfristig platziert werden:

www.staatsanzeiger-hessen.de

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Staatsanzeiger-Team gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

Technische Redaktion:

Ralph Wagner – Tel.: 0611 36098-56 – Fax: 0611 301303
ralph.wagner@chmielorz.de

Anzeigenverwaltung:

Julijana Lukacevic – Tel.: 0611 36098-38 – Fax: 0611 36098-84
jl@chmielorz.de

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Chmielorz GmbH, Inhaber: ACM Unternehmensgruppe GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 0611 36098-0, Telefax: 0611 301303. Geschäftsführung: Karin Augsburg, Andreas Klein.

Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 0611 36098-57. Jahresabonnement: 42,- € + 35,- € Porto und Verpackung.

Bankverbindungen: Nassauische Sparkasse Wiesbaden, Konto-Nr. 111 103 011 (BLZ 51050015), Postbank Frankfurt/Main, Konto-Nr. 1889 70-601 (BLZ 500 10060).

Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € + 2,50 € Porto und Verpackung. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrätin Bettina Nau; Redaktion: Christine Bachmann, Telefon: 0611 353-1674;

Anzeigen: Franz Stypa (Anzeigenverkaufsleitung), Telefon: 0611 36098-40, franz.stypa@chmielorz.de; für die technische Redaktion und die Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Ralph Wagner, Telefon: 0611 36098-56, Fax 0611 301303, ralph.wagner@chmielorz.de; Druck: CaPRI PRINT + MEDIEN GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.

Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin/des Verfassers.

Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenabschluss: jeweils freitags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 33 vom 1. Januar 2013.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 16 vom 15. April 2013 beträgt 32 Seiten.